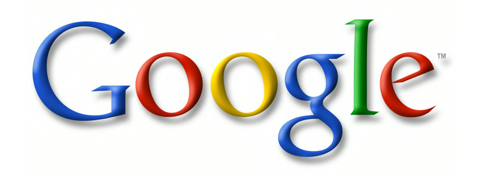
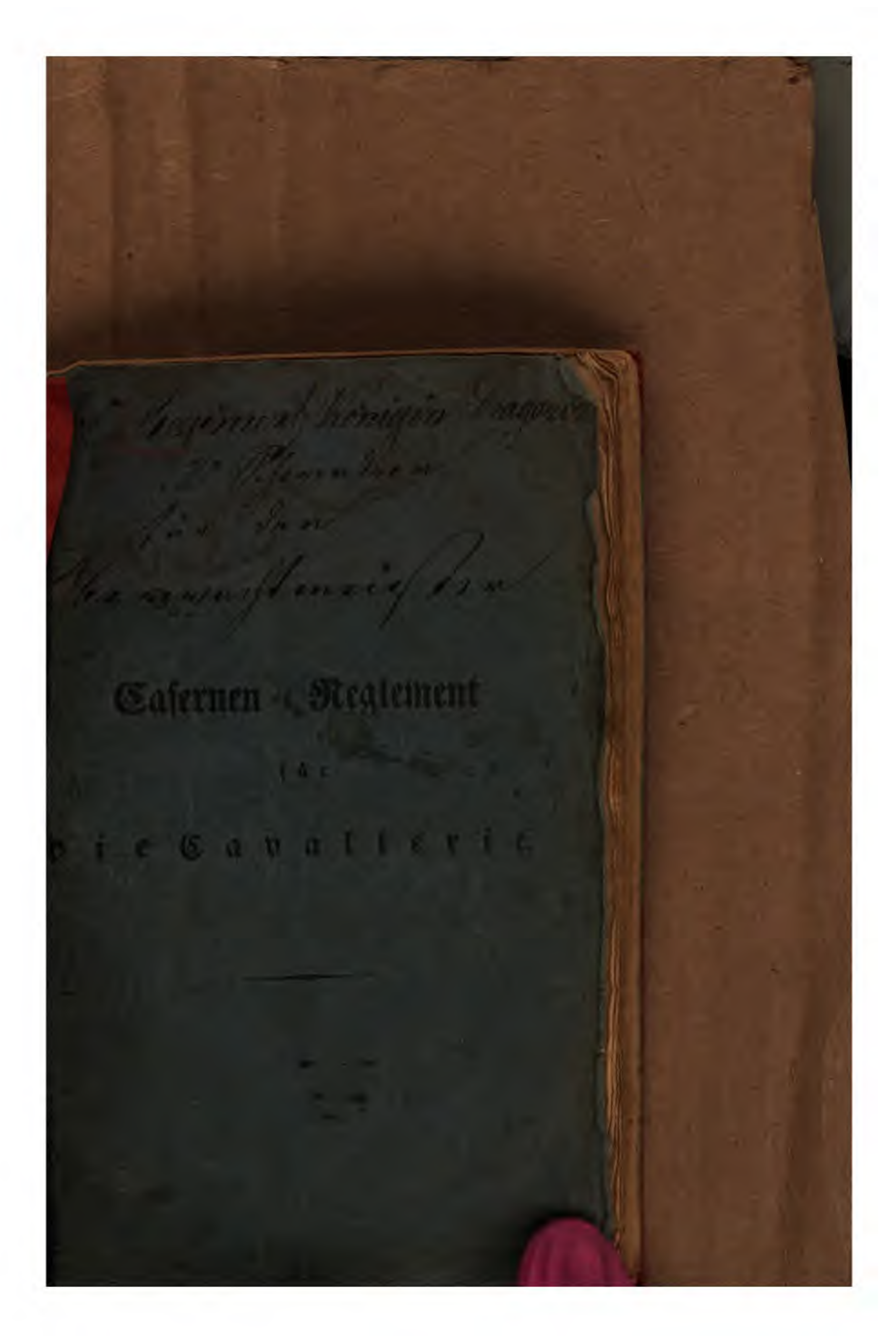

Google


CASERNEN-REGLEMENT FUER DIE CAVALLERIE - HANOVER
UF 155 H3A3




Casernen-Reglement
für
die Cavallerie



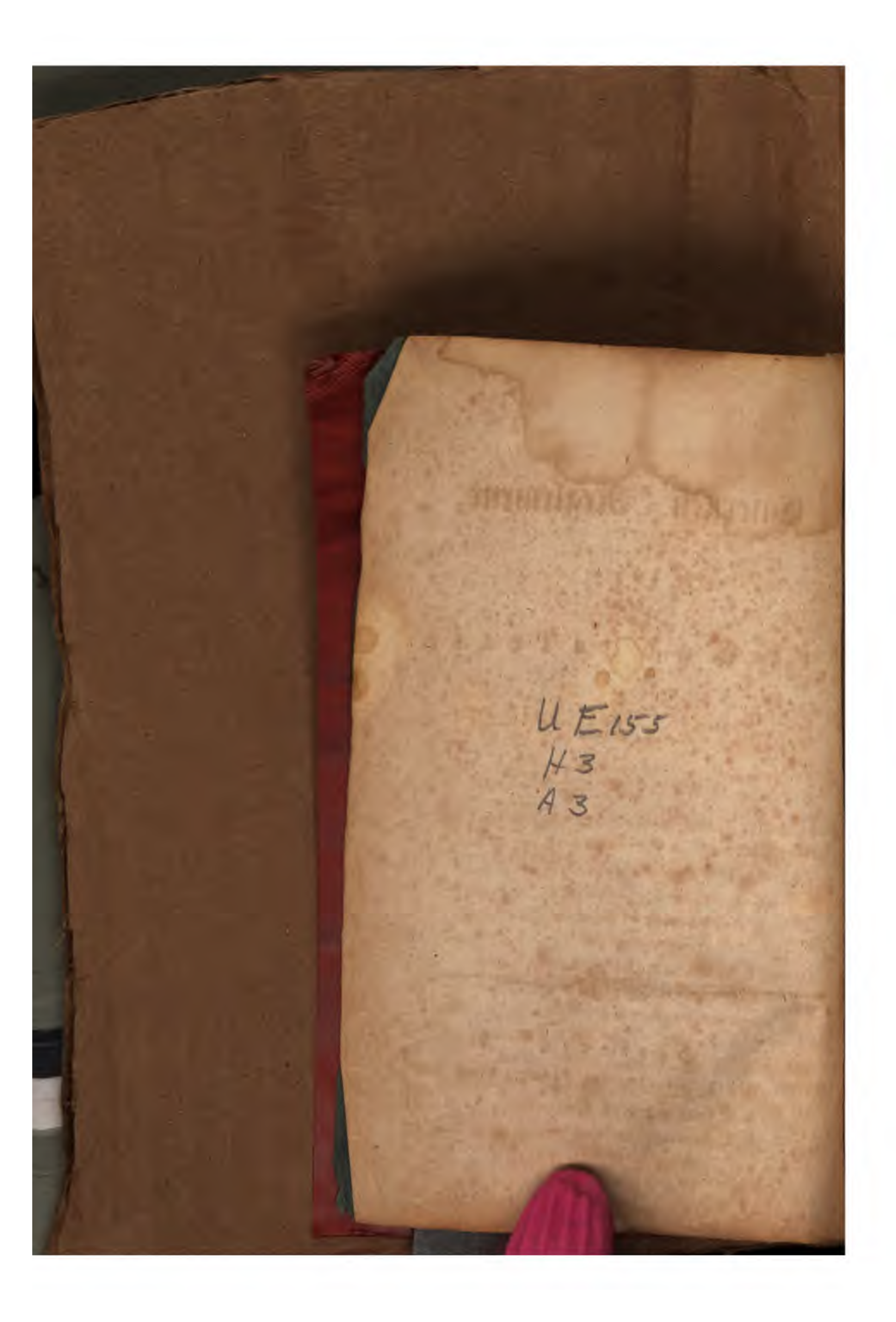
Casernen = Reglement

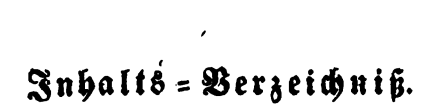
für

die Cavallerie.

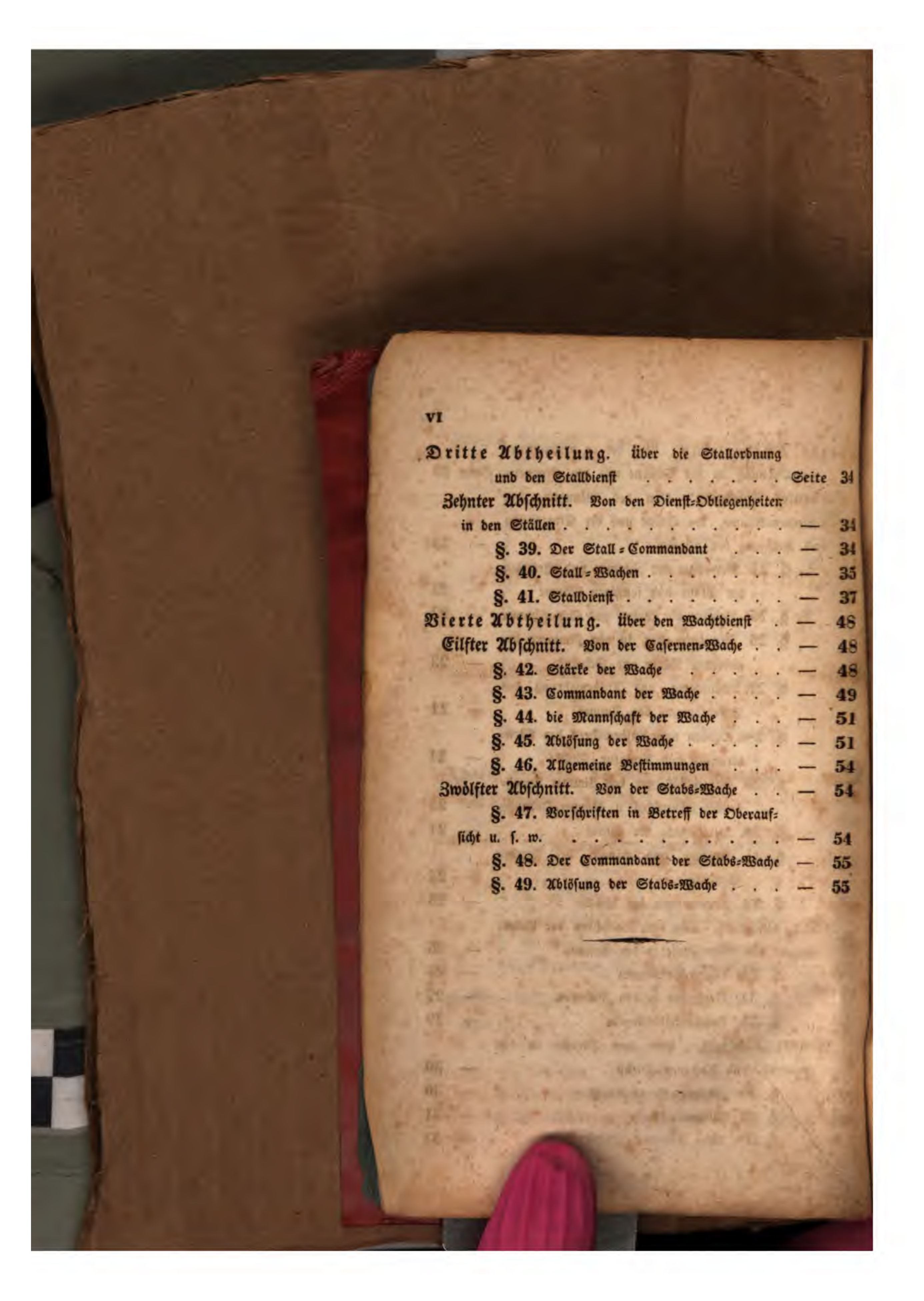


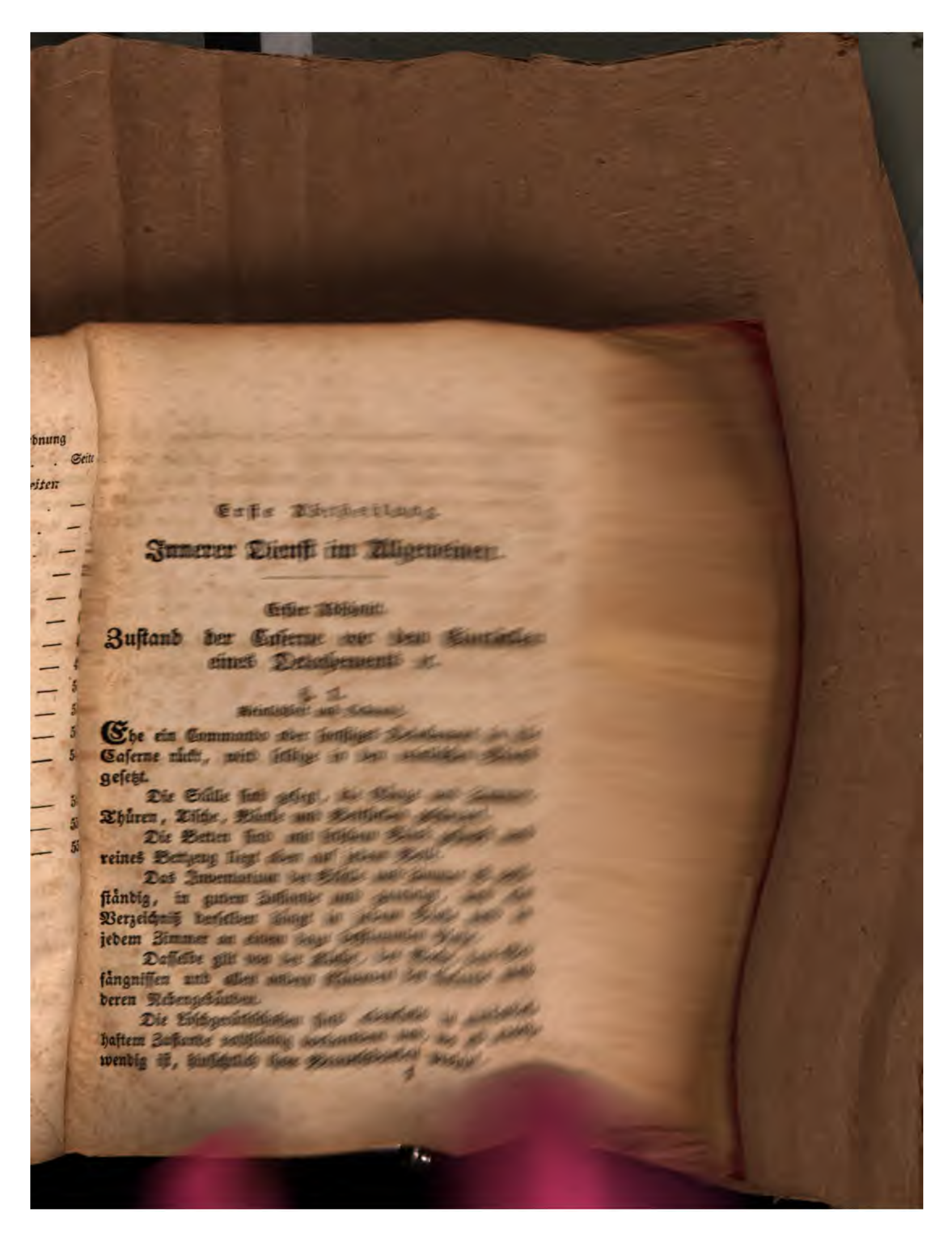
Hannover.
Gedruckt und zu haben bei Carl Friederich Kius Witwe.
1834.


U E155
H3
A3



Inhalts-Verzeichniß.





dnung
. . Seite
eiten

Erste Abtheilung.

Innerer Dienst im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Zustand der Caserne [illegible] eines Detachements [illegible]

§. 1.

[illegible]

Ehe ein Commando [illegible] Caserne rückt, wird [illegible] gesetzt.

Die Ställe [illegible] Thüren, Tische, [illegible]

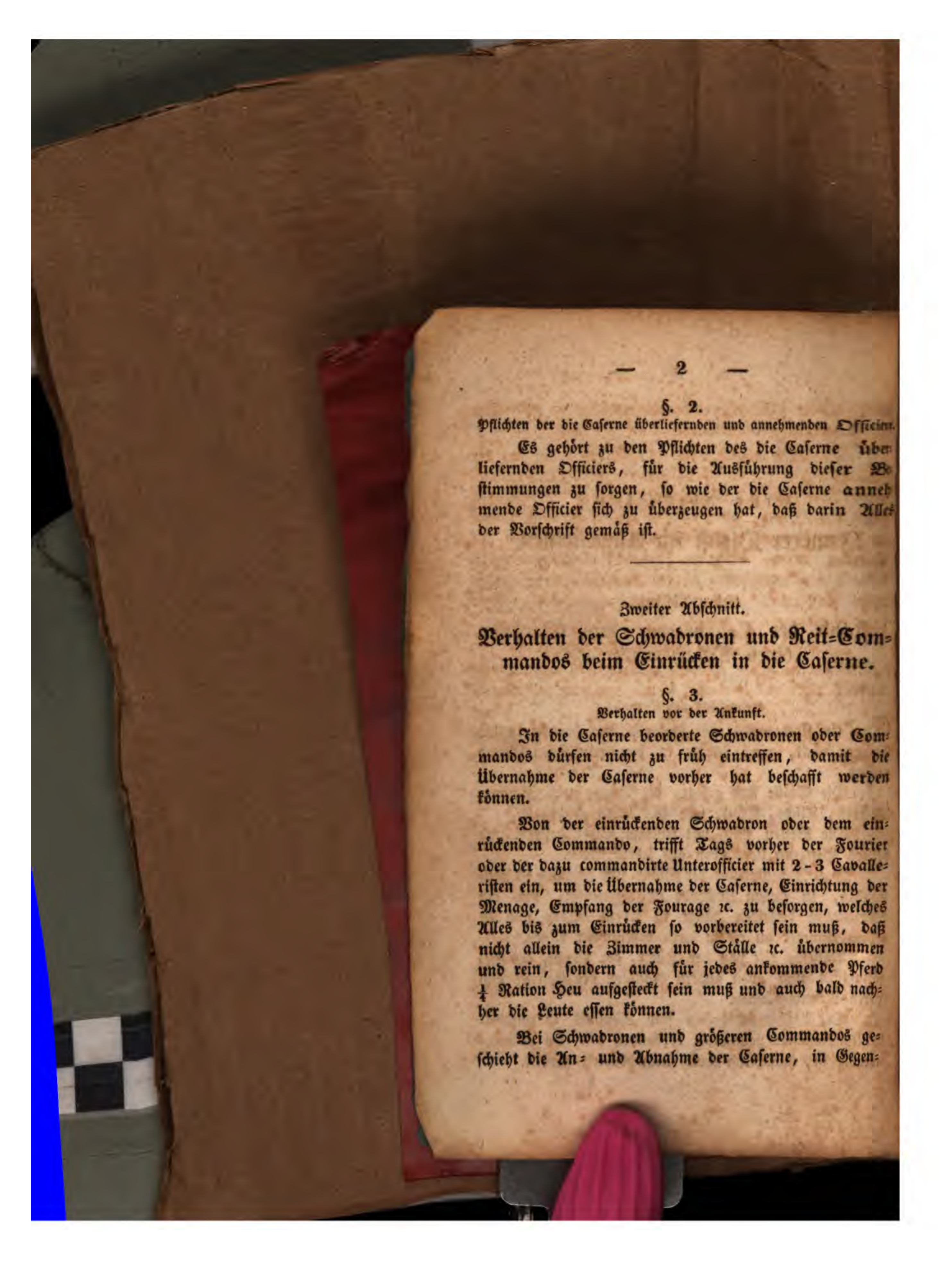
Die Betten [illegible] reines Bettzeug liegt [illegible]

Das Inventarium [illegible] ständig, in gutem Zustande [illegible] Verzeichniß derselben [illegible] jedem Zimmer [illegible]

Dasselbe gilt von [illegible] fängnissen und [illegible] deren Nebengebäuden.

Die [illegible] haftem Zustande [illegible] wendig ist, hinsichtlich [illegible]

[illegible]



§. 2.

Pflichten der die Caserne überliefernden und annehmenden Officiere.

Es gehört zu den Pflichten des die Caserne überliefernden Officiers, für die Ausführung dieser Bestimmungen zu sorgen, so wie der die Caserne annehmende Officier sich zu überzeugen hat, daß darin Alles der Vorschrift gemäß ist.

Zweiter Abschnitt.

Verhalten der Schwadronen und Reit-Commandos beim Einrücken in die Caserne.

§. 3.

Verhalten vor der Ankunft.

In die Caserne beorderte Schwadronen oder Commandos dürfen nicht zu früh eintreffen, damit die Übernahme der Caserne vorher hat beschafft werden können.

Von der einrückenden Schwadron oder dem einrückenden Commando, trifft Tags vorher der Fourier oder der dazu commandirte Unterofficier mit 2 - 3 Cavalleristen ein, um die Übernahme der Caserne, Einrichtung der Menage, Empfang der Fourage ꝛc. zu besorgen, welches Alles bis zum Einrücken so vorbereitet sein muß, daß nicht allein die Zimmer und Ställe ꝛc. übernommen und rein, sondern auch für jedes ankommende Pferd ¼ Ration Heu aufgesteckt sein muß und auch bald nachher die Leute essen können.

Bei Schwadronen und größeren Commandos geschieht die An- und Abnahme der Caserne, in Gegen-

wart zweier Officiere, einer des einrückenden und einer des abgehenden Commandos.

Die Schwadronen oder Commandos gehen vor der Stadt aus der Marsch-Colonne in die Manövrir-Colonne über und ziehen das Seitengewehr. Vor Wachen wird das Gewehr gerichtet und wieder Ruht's Gewehr genommen, wenn die Wache passirt ist. Leute die auf Trensen reiten, Rekruten die das Seitengewehr zu Pferde noch nicht ziehen können und Handpferde werden nicht einrangirt, sondern folgen der Schwadron oder dem Commando.

Commandos, wo weniger als 10 Mann das Seitengewehr ziehen würden, nehmen das Seitengewehr überall nicht aus, sondern gehen nur aus der Marsch- zur Manövrir-Colonne über.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls, wenn Schwadronen oder Commandos nur durch eine Stadt marschiren.

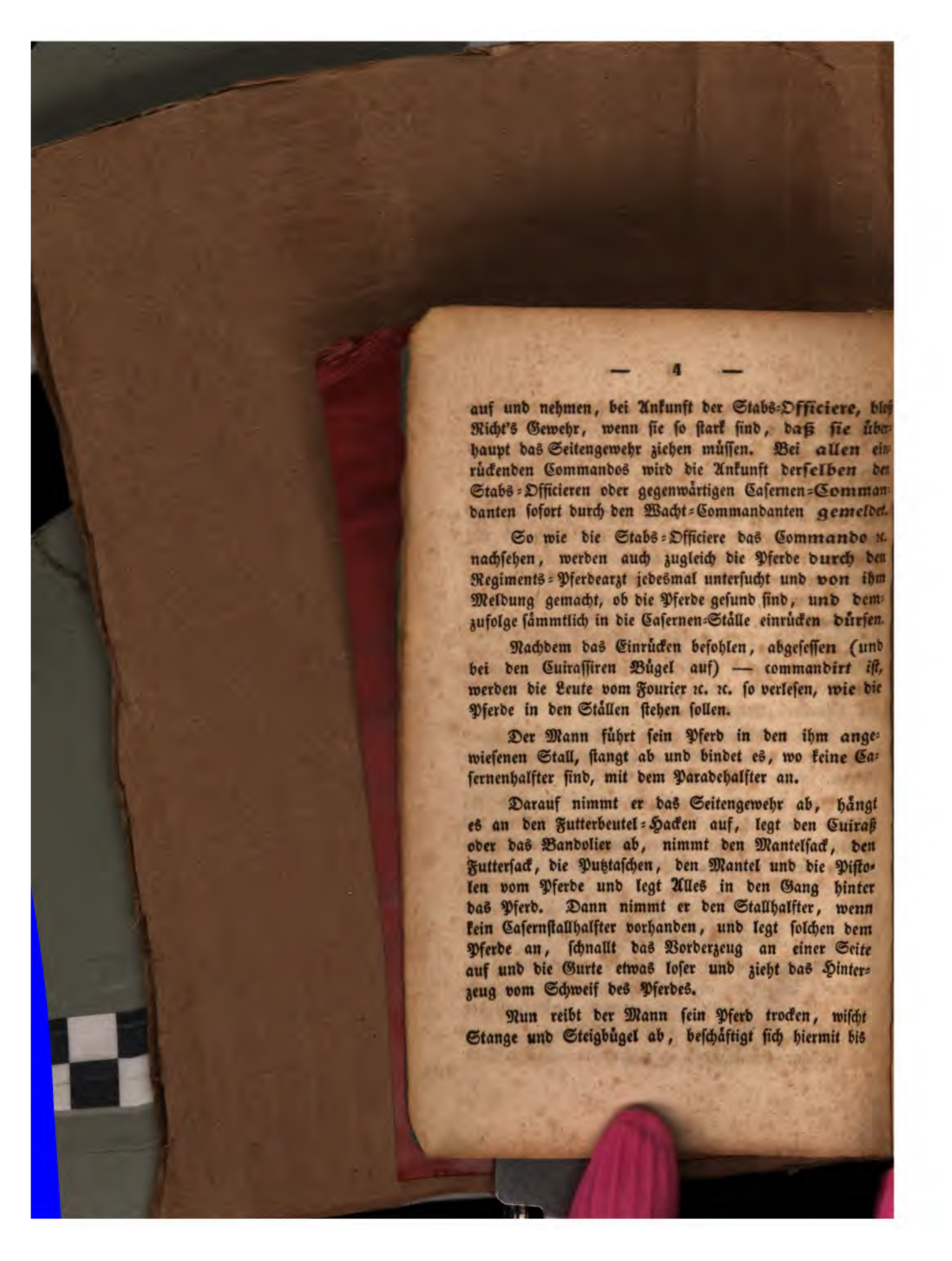
Von geschlossenen Schwadronen wird stets ein Officier vorausgeschickt, der den Stabs-Officieren des Regiments die Ankunft oder den Durchmarsch der Schwadronen meldet und ihre Befehle einholt.

§. 4.

Verhalten bei und nach der Ankunft.

Die Schwadronen oder größere ausgebildete Commandos, marschiren auf dem Casernen-Hofe auf, rangiren sich zur Parade und erwarten die Ankunft der Stabs-Officiere und deren weitere Befehle.

Kleine Commandos marschiren in einem Gliede



auf und nehmen, bei Ankunft der Stabs-Officiere, bloß Richt's Gewehr, wenn sie so stark sind, daß sie überhaupt das Seitengewehr ziehen müssen. Bei allen einrückenden Commandos wird die Ankunft derselben den Stabs-Officieren oder gegenwärtigen Casernen-Commandanten sofort durch den Wacht-Commandanten gemeldet.

So wie die Stabs-Officiere das Commando ꝛc. nachsehen, werden auch zugleich die Pferde durch den Regiments-Pferdearzt jedesmal untersucht und von ihm Meldung gemacht, ob die Pferde gesund sind, und demzufolge sämmtlich in die Casernen-Ställe einrücken dürfen.

Nachdem das Einrücken befohlen, abgesessen (und bei den Cuirassiren Bügel auf) — commandirt ist, werden die Leute vom Fourier ꝛc. ꝛc. so verlesen, wie die Pferde in den Ställen stehen sollen.

Der Mann führt sein Pferd in den ihm angewiesenen Stall, stangt ab und bindet es, wo keine Casernenhalfter sind, mit dem Paradehalfter an.

Darauf nimmt er das Seitengewehr ab, hängt es an den Futterbeutel-Hacken auf, legt den Cuiraß oder das Bandolier ab, nimmt den Mantelsack, den Futtersack, die Putztaschen, den Mantel und die Pistolen vom Pferde und legt Alles in den Gang hinter das Pferd. Dann nimmt er den Stallhalfter, wenn kein Casernstallhalfter vorhanden, und legt solchen dem Pferde an, schnallt das Vorderzeug an einer Seite auf und die Gurte etwas loser und zieht das Hinterzeug vom Schweif des Pferdes.

Nun reibt der Mann sein Pferd trocken, wischt Stange und Steigbügel ab, beschäftigt sich hiermit bis

die Mannschaft die Ställe verlassen soll, wo der Mann Alles in den Sack steckt, den Cuiraß oder das Bandolier überhängt, das Seitengewehr anlegt und den Sack neben sich behält.

Wird Hafer im Sack geführt, so wird dieser vorher in den Haferbehälter geschüttet und am Morgen des Abmarsches beim Stalldienst jedem Manne seine abgelieferte Quantität zurück gegeben.

Hierauf tritt sämmtliche Mannschaft in zwei Gliedern im Stalle an, wird nach den Zimmern rangirt und von den Unterofficieren dahin geführt.

Dieselbe Ordnung wird bei allen Einrücken in die Ställe mit den durch die jederzeitige Ajustirung bedingten Veränderungen beobachtet.

Dritter Abschnitt.

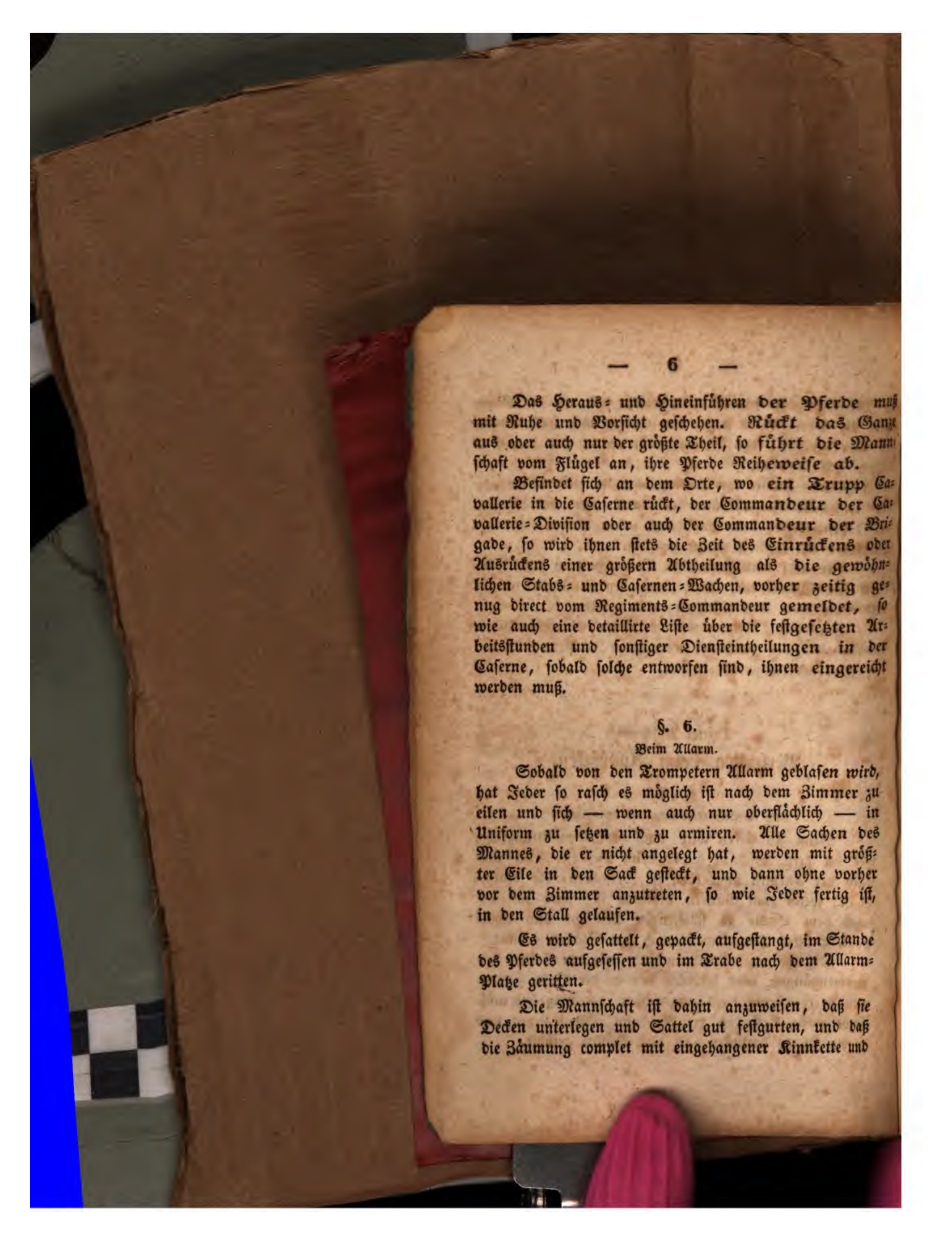
Verhalten beim Ausrücken.

§. 5.

Zum Reiten, Exerciren und Abmarsch.

Beim Ausrücken wird nach demselben Grundsatze, wie im 2ten Abschnitt §. 4. beim Verhalten bei und nach der Ankunft angegeben ist, verfahren; die Mannschaft, wenn zum Satteln geblasen ist, wird mit der nach dem Stalle zu schaffenden Armatur und Equipage-Stücken Zimmerweise nach den Ställen geführt.

Da, wo die Reitbahnen nicht mit den Ställen zusammenhängen, wird jederzeit den in der Bahn gerittenen Pferden eine dazu eingerichtete, vorräthig sein müssende große Decke in der Reitbahn übergehangen und so die Pferde darunter nach den Ställen geführt.



Das Heraus- und Hineinführen **der Pferde** muß mit Ruhe und Vorsicht geschehen. **Rückt das** Ganze aus oder auch nur der größte Theil, so **führt die** Mannschaft vom Flügel an, ihre Pferde **Reiheweise ab.**

Befindet sich an dem Orte, wo **ein Trupp** Cavallerie in die Caserne rückt, der **Commandeur der** Cavallerie-Division oder auch der **Commandeur der** Brigade, so wird ihnen stets die Zeit des **Einrückens** oder Ausrückens einer größern Abtheilung als **die gewöhnlichen** Stabs- und Casernen-Wachen, **vorher zeitig** genug direct vom Regiments-Commandeur **gemeldet**, so wie auch eine detaillirte Liste über die festgesetzten Arbeitsstunden und sonstiger Diensteintheilungen *in* der Caserne, sobald solche entworfen sind, ihnen eingereicht werden muß.

§. 6.
Beim Allarm.

Sobald von den Trompetern Allarm geblasen *wird*, hat Jeder so rasch es möglich ist nach dem Zimmer zu eilen und sich — wenn auch nur oberflächlich — in Uniform zu setzen und zu armiren. Alle Sachen des Mannes, die er nicht angelegt hat, werden mit größter Eile in den Sack gesteckt, und dann ohne vorher vor dem Zimmer anzutreten, so wie Jeder fertig ist, in den Stall gelaufen.

Es wird gesattelt, gepackt, aufgestangt, im Stande des Pferdes aufgesessen und im Trabe nach dem Allarm-Platze geritten.

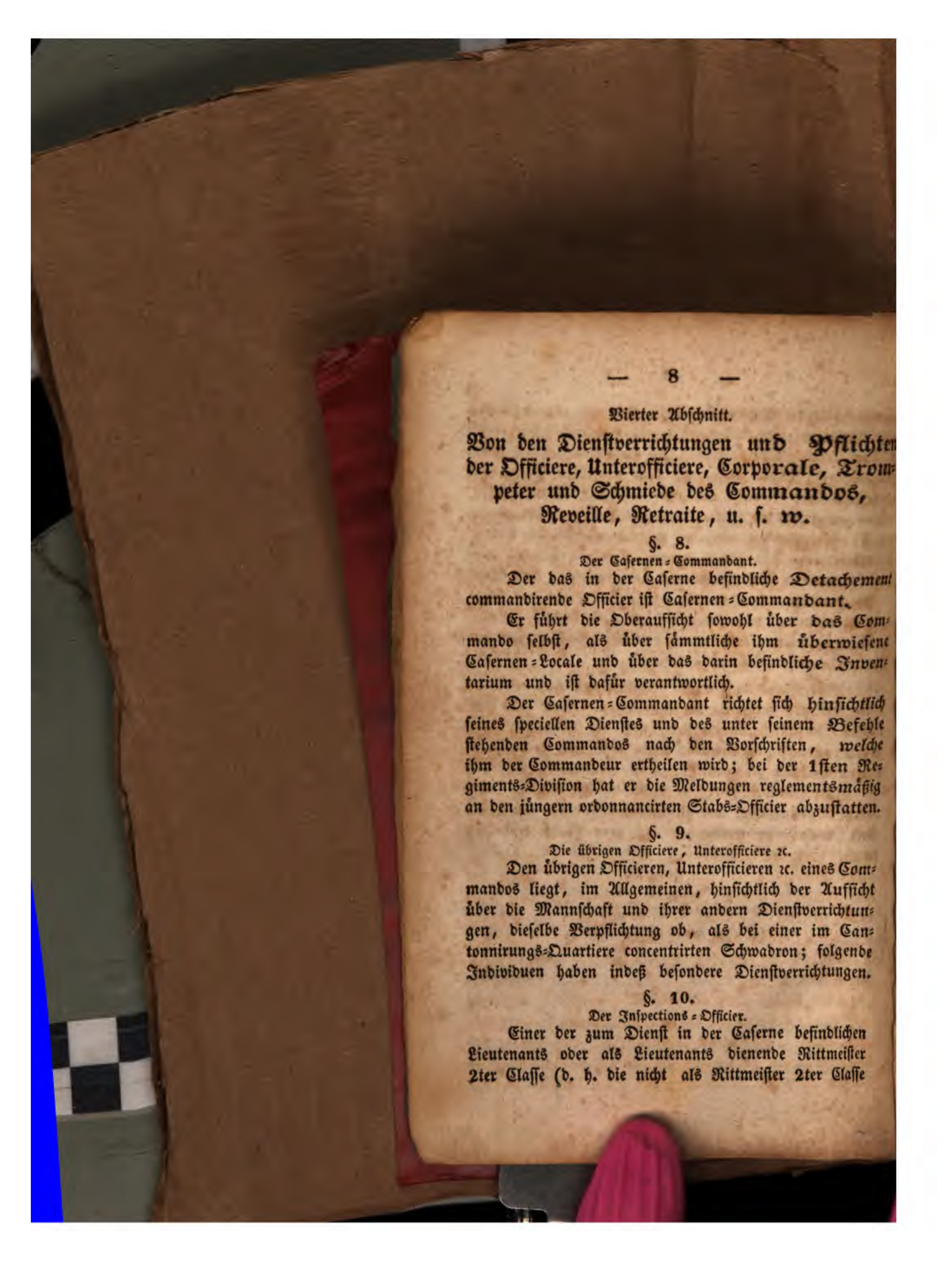
Die Mannschaft ist dahin anzuweisen, daß sie Decken unterlegen und Sattel gut festgurten, und daß die Zäumung complet mit eingehangener Kinnkette und

zugeschnalltem Nasenriemen sein muß; alle andern Sachen aber können nur oberflächlich aufgelegt und festgeschnallt werden, als Obergurte so, daß sie nicht wegfallen kann, Mantelsack (und Hose) mit dem mittelsten Packriemen festgeschnallt, Mantel mit dem mittelsten Mantelriemen, worin zugleich die (zusammengeschnallten und übergeworfenen) Putztaschen und der zusammengeschnallte Futterbeutelriemen mit gefaßt werden, Vorderzeug muß eben zugeschnallt, Halfterzügel nur übergeworfen, und Hinterzeug nicht angethan sein, so auch braucht des Mannes Kleidung und Lederzeug nur oberflächlich übergeworfen zu sein, indeß muß die Kopfbedeckung mit den Sturmbändern festgeschnallt sein.

Der Mann darf nichts vergessen und muß besonders seine Waffen sorgfältig bei sich führen. Nach dem Einrücken in Reih und Glied, wo die Mannschaft sich gleich abtheilt, ist meistens dann noch Zeit genug alles Unregelmäßige zu ajustiren, und wenn selbst Eile dieses nicht erlaubte, so ist er auf diese Art angriffs- oder vertheidigungsfähig, und ist alsdann nur die Kürze der Zeit wichtig in welcher er auf dem Platze erscheinen kann.

§. 7.
Beim Ausbruche eines Feuers.

(Siehe Feuer-Reglement.)



Vierter Abschnitt.

Von den Dienstverrichtungen und Pflichten der Officiere, Unterofficiere, Corporale, Trompeter und Schmiede des Commandos, Reveille, Retraite, u. s. w.

§. 8.

Der Casernen = Commandant.

Der das in der Caserne befindliche Detachement commandirende Officier ist Casernen = Commandant.

Er führt die Oberaufsicht sowohl über das Commando selbst, als über sämmtliche ihm überwiesene Casernen = Locale und über das darin befindliche Inventarium und ist dafür verantwortlich.

Der Casernen = Commandant richtet sich hinsichtlich seines speciellen Dienstes und des unter seinem Befehle stehenden Commandos nach den Vorschriften, welche ihm der Commandeur ertheilen wird; bei der 1sten Regiments=Division hat er die Meldungen reglementsmäßig an den jüngern ordonnancirten Stabs=Officier abzustatten.

§. 9.

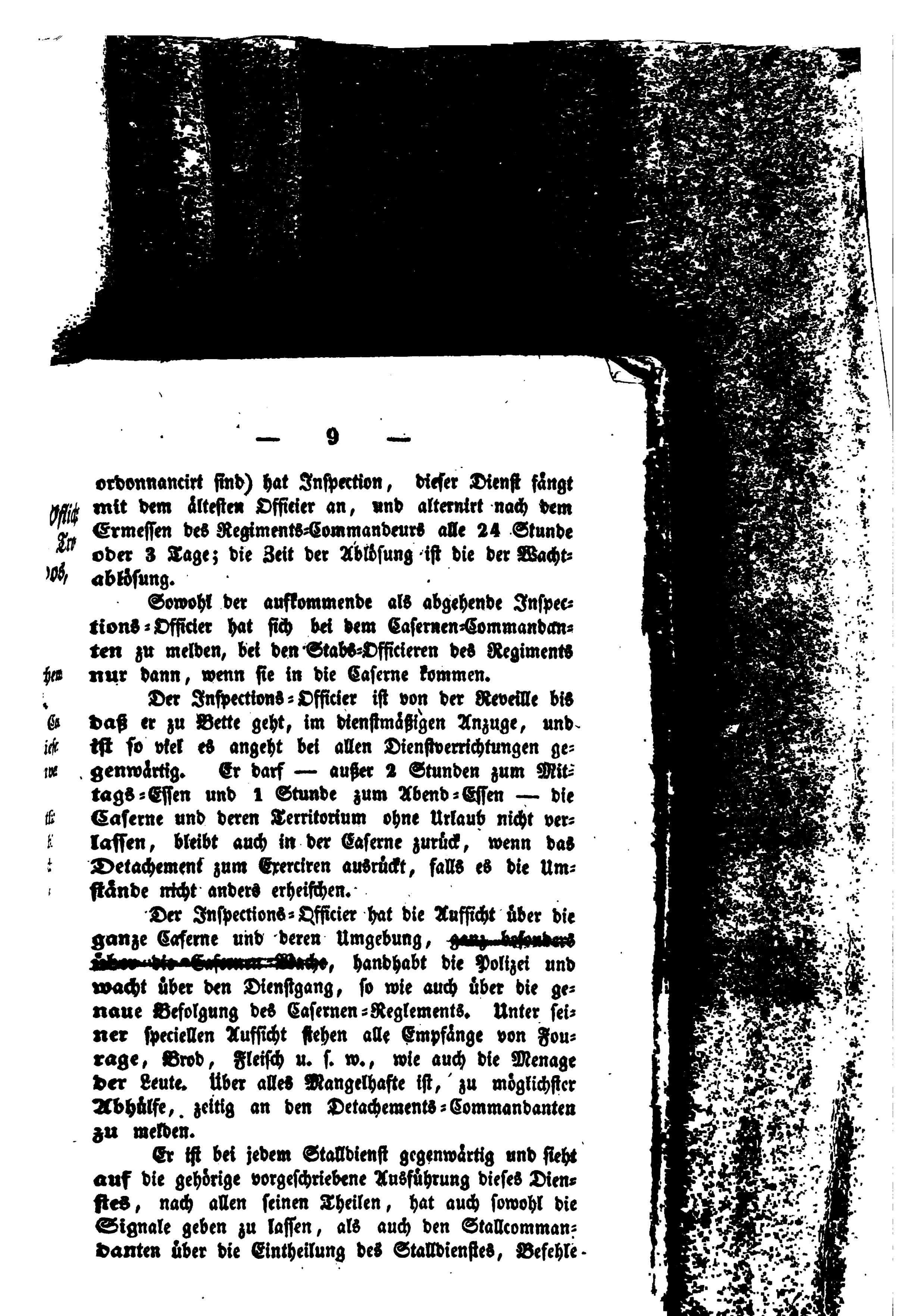
Die übrigen Officiere, Unterofficiere rc.

Den übrigen Officieren, Unterofficieren rc. eines Commandos liegt, im Allgemeinen, hinsichtlich der Aufsicht über die Mannschaft und ihrer andern Dienstverrichtungen, dieselbe Verpflichtung ob, als bei einer im Cantonnirungs=Quartiere concentrirten Schwadron; folgende Individuen haben indeß besondere Dienstverrichtungen.

§. 10.

Der Inspections = Officier.

Einer der zum Dienst in der Caserne befindlichen Lieutenants oder als Lieutenants dienende Rittmeister 2ter Classe (d. h. die nicht als Rittmeister 2ter Classe



ordonnancirt sind) hat Inspection, dieser Dienst fängt mit dem ältesten Officier an, und alternirt nach dem Ermessen des Regiments-Commandeurs alle 24 Stunde oder 3 Tage; die Zeit der Ablösung ist die der Wacht-ablösung.

Sowohl der aufkommende als abgehende Inspections-Officier hat sich bei dem Casernen-Commandanten zu melden, bei den Stabs-Officieren des Regiments nur dann, wenn sie in die Caserne kommen.

Der Inspections-Officier ist von der Reveille bis daß er zu Bette geht, im dienstmäßigen Anzuge, und ist so viel es angeht bei allen Dienstverrichtungen gegenwärtig. Er darf — außer 2 Stunden zum Mittags-Essen und 1 Stunde zum Abend-Essen — die Caserne und deren Territorium ohne Urlaub nicht verlassen, bleibt auch in der Caserne zurück, wenn das Detachement zum Exerciren ausrückt, falls es die Umstände nicht anders erheischen.

Der Inspections-Officier hat die Aufsicht über die ganze Caserne und deren Umgebung, ~~ganz besonders über die Casernen-Wache~~, handhabt die Polizei und wacht über den Dienstgang, so wie auch über die genaue Befolgung des Casernen-Reglements. Unter seiner speciellen Aufsicht stehen alle Empfänge von Fourage, Brod, Fleisch u. s. w., wie auch die Menage der Leute. Über alles Mangelhafte ist, zu möglichster Abhülfe, zeitig an den Detachements-Commandanten zu melden.

Er ist bei jedem Stalldienst gegenwärtig und sieht auf die gehörige vorgeschriebene Ausführung dieses Dienstes, nach allen seinen Theilen, hat auch sowohl die Signale geben zu lassen, als auch den Stallcommandanten über die Eintheilung des Stalldienstes, Befehle-

zu ertheilen. Er visitirt des Morgens 8 Uhr oder vor dem Ausrücken und nachher zu jeder ihm beliebig Zeit, alle Schlaf- und Wohnzimmer, Gänge, Vorrich tungen zum Aufhängen der Armatur, Ställe, Neben gebäude und sonstige Orte, ~~ferner vornehmlich die Wa che und deren Mannschaft~~, das Arrestanten-Local, ~~wenn es besetzt ist~~, die Krankenställe und sieht nach, ob Alle gehörig gereinigt und in Ordnung ist. Er ist nachher, so viel ihm möglich, beim Reiten in der Bahn und beim Fußexerciren gegenwärtig, und wenn beides in eine Stunde fällt, bei letzterem. Bei jedem General und Stabs-Officier, welcher nach der Caserne kommt, meldet er sich und ob etwas Neues von Bedeutung während sei- ner Inspection vorgefallen sei, kennt auf Befragen die Na- men der kranken Mannschaft und Reiter der kranken Pferde, sieht solche auch in seiner Morgentour nach und weiß mög- lichst die Krankheit derselben anzugeben. Er sieht ~~bei~~ der Wachtablösung, ~~wo er stets gegenwärtig ist~~, die neue Wache nach, ~~achtet auf vorschriftsmäßige Ablö- sung und instruirt und befragt die Corporale und Leute über ihre Pflichten auf Wache, Posten und Ordonnanz.~~

Während des Mittags- und Abend-Essens geht er in die Zimmer, um zu sehen, ob die Leute mit Ordnung und anständig gekleidet essen, und ob das Essen gut ist. Wenn im Zimmer Beschäftigungen vor- genommen werden, als Packen u. s. w. so ist er auch gegenwärtig, wenn nicht ein anderer damit beauftragt ist. Nach der Retraite visitirt er nochmals die Küche, die Schlafzimmer, die Gänge und die Ställe, auch die Wache zu ungewisser Zeit.

Er erhält entweder von dem Unterofficier du jour oder dem Zimmer-Commandanten Meldung, und zwar

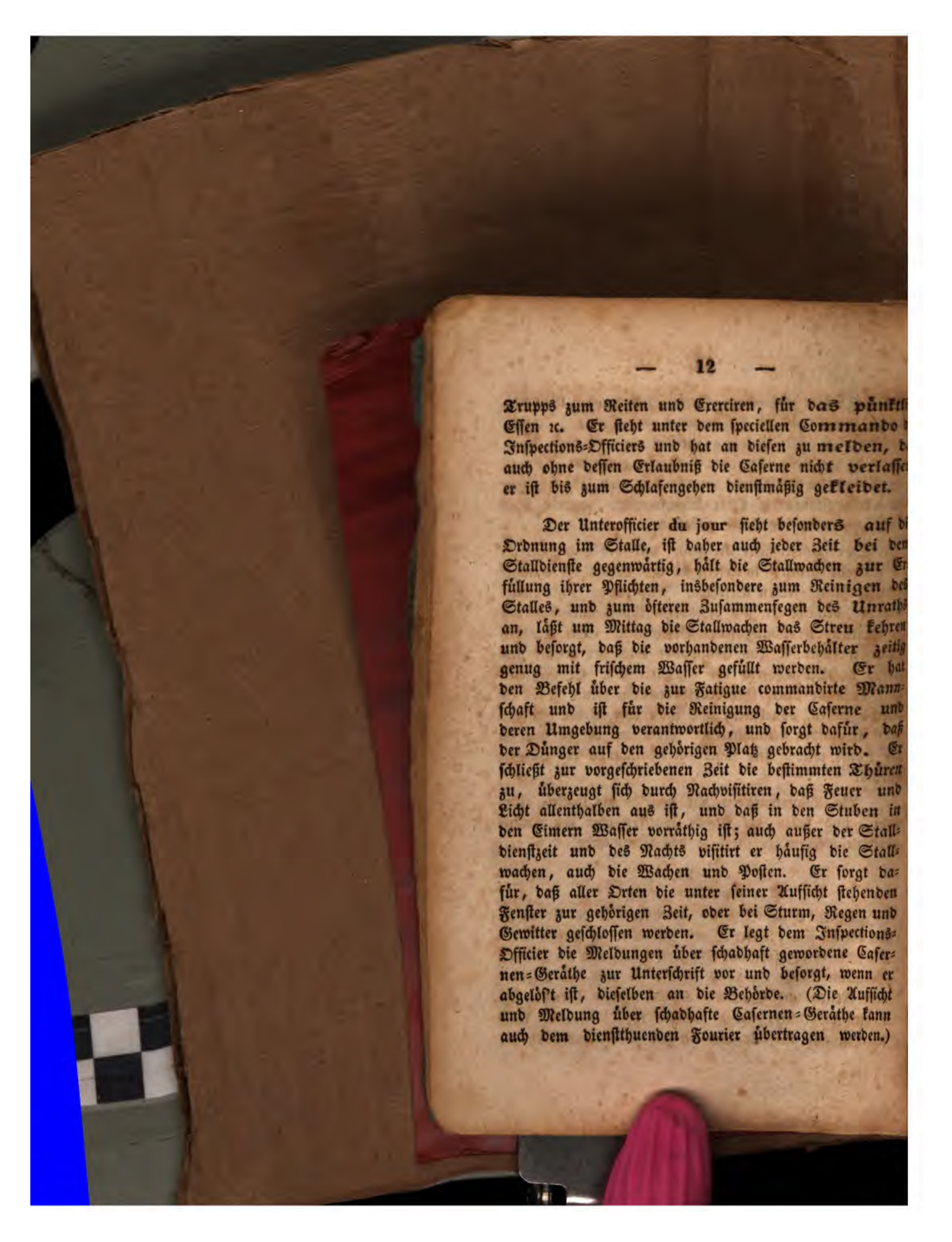
schriftlich über zerbrochene Geräthschaften oder Beschädigungen und nöthige Reparaturen der Caserne, welche er nachsieht, die Meldung attestirt und sie dem Regiments-Quartiermeister oder Casernier einsendet. Er ist beim Verlesen des Abends gegenwärtig und läßt sich von dem dienstthuenden Ober-Wachtmeister Rapport über die Gegenwart der Leute abstatten.

Der Unterofficier du jour und der Commandant der Wache stehen, in sofern es der Dienst der Caserne betrifft, unter seinen Befehlen. Bei jedem entstehenden Allarm beweißt er sich besonders thätig und sieht auf die genaue Ausübung jedes Befohlenen. Bei Kirchenparaden führt er das Commando nach der Kirche und bleibt daselbst während des Gottesdienstes. Er sieht darauf, daß die Leute ihre Kopfbedeckung, wenn sie in die Kirche treten, abnehmen, und nicht eher wieder aufsetzen bis sie wieder heraustreten. Nach der Kirche stellt er die Leute wieder und führt das Commando zur Caserne zurück.

Bei Wasserparaden hat derselbe die specielle Aufsicht, und sollen die Pferde spaziren oder zur Tränke geritten werden, so führt er das Commando.

§. 11.
Der Unterofficier du jour.

Einer der Unterofficiere oder Corporale des Commandos hat du jour, dieser Dienst alternirt auf gleiche Weise wie jener der Inspections-Officiere, jedoch alle 24 Stunde. Der Unterofficier du jour ist für die Zeit des Dienstes vom Reiten und Exerciren und ähnlichen Dienstverrichtungen dispensirt, sorgt dagegen für die genaue Ausführung aller Befehle und für das zeitige Ausrücken der



Trupps zum Reiten und Exerciren, für das pünktl
Essen rc. Er steht unter dem speciellen Commando
Inspections-Officiers und hat an diesen zu melden, d
auch ohne dessen Erlaubniß die Caserne nicht verlasse
er ist bis zum Schlafengehen dienstmäßig gekleidet.

Der Unterofficier du jour sieht besonders auf di
Ordnung im Stalle, ist daher auch jeder Zeit bei den
Stalldienste gegenwärtig, hält die Stallwachen zur Er
füllung ihrer Pflichten, insbesondere zum Reinigen des
Stalles, und zum öfteren Zusammenfegen des Unraths
an, läßt um Mittag die Stallwachen das Streu kehren
und besorgt, daß die vorhandenen Wasserbehälter zeitig
genug mit frischem Wasser gefüllt werden. Er hat
den Befehl über die zur Fatigue commandirte Mannschaft und ist für die Reinigung der Caserne und
deren Umgebung verantwortlich, und sorgt dafür, daß
der Dünger auf den gehörigen Platz gebracht wird. Er
schließt zur vorgeschriebenen Zeit die bestimmten Thüren
zu, überzeugt sich durch Nachvisitiren, daß Feuer und
Licht allenthalben aus ist, und daß in den Stuben in
den Eimern Wasser vorräthig ist; auch außer der Stalldienstzeit und des Nachts visitirt er häufig die Stallwachen, auch die Wachen und Posten. Er sorgt dafür, daß aller Orten die unter seiner Aufsicht stehenden
Fenster zur gehörigen Zeit, oder bei Sturm, Regen und
Gewitter geschlossen werden. Er legt dem Inspections-Officier die Meldungen über schadhaft gewordene Casernen-Geräthe zur Unterschrift vor und besorgt, wenn er
abgelös't ist, dieselben an die Behörde. (Die Aufsicht
und Meldung über schadhafte Casernen-Geräthe kann
auch dem dienstthuenden Fourier übertragen werden.)

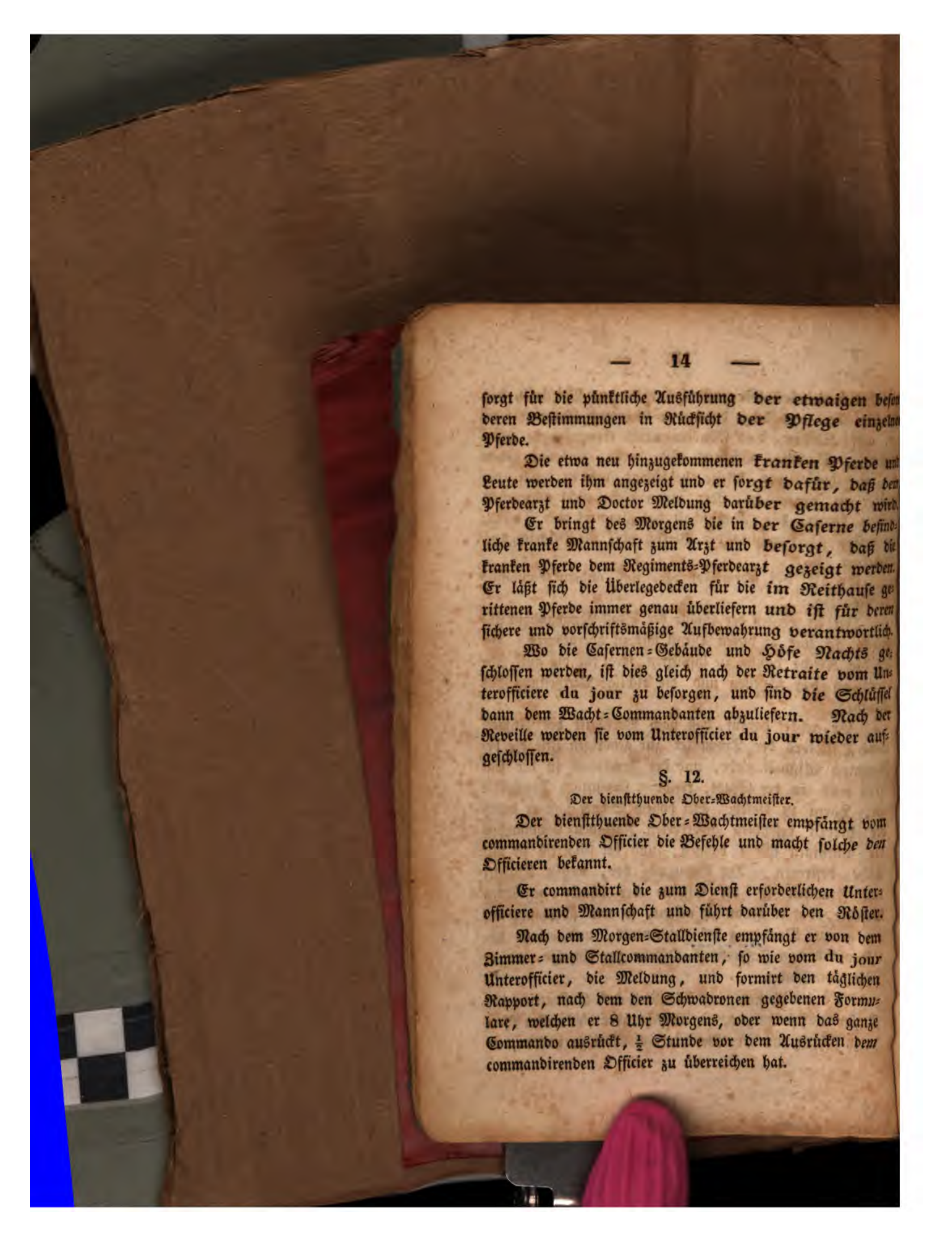
Hinsichtlich dieses Gegenstandes dient zur Vorschrift, daß alle Stücke, welche durch den Gebrauch schadhaft werden, auf Kosten des Gouvernements reparirt oder ersetzt werden. Solche Effecten aber, welche verloren gehen oder muthwilliger Weise beschädigt werden, hat der Thäter zu bezahlen, oder wenn dieser nicht angegeben werden kann, die Mannschaft des Zimmers oder Stalles, an dessen Inventario der Verlust oder die Beschädigung geschehen ist.

Er ist bei jedem Fourage= und andern Empfange gegenwärtig.

Ist in einem der Ställe der Stall=Commandant abwesend, so hat er diesen Dienst mit zu übernehmen. Er hat die Küche häufig zu inspiciren, sorgt für die gute Zubereitung der Speisen und die richtige Vertheilung des Fleisches.

Er achtet darauf, daß nach Vorschrift des Inspections=Officiers der Trompeter zur gehörigen Zeit die bestimmten Signale giebt, und bei Feuerlärm in der Caserne und in der Stadt, treibt er sämmtliche Trompeter an, Lärm zu blasen. Bei hohem Schnee läßt er durch die hierzu besonders geforderten Fatiguen=Commandos die nöthigen Wege bahnen, und bei Glatteis sie mit Asche bestreuen. Auf Befolgung der, wegen Eintritt von Fremden in die Caserne der Wache gegebenen Befehle, hat er genau zu achten, so wie überhaupt auf die genaue Beachtung des Reglements, und bringt nöthigenfalls dem ~~Inspections=Officier~~ zur Anzeige, wo er Mängel auffindet.

Er hat ferner ganz besonders nach Instruction des Regiments=Pferdearztes, die Aufsicht über die kranken Pferde zu führen, und jede Veränderung dabei zu melden, er



sorgt für die pünktliche Ausführung der etwaigen beson-
deren Bestimmungen in Rücksicht der Pflege einzelner
Pferde.

Die etwa neu hinzugekommenen kranken Pferde und Leute werden ihm angezeigt und er sorgt dafür, daß dem Pferdearzt und Doctor Meldung darüber gemacht wird.

Er bringt des Morgens die in der Caserne befindliche kranke Mannschaft zum Arzt und besorgt, daß die kranken Pferde dem Regiments-Pferdearzt gezeigt werden. Er läßt sich die Überlegedecken für die im Reithause gerittenen Pferde immer genau überliefern und ist für deren sichere und vorschriftsmäßige Aufbewahrung verantwortlich.

Wo die Casernen-Gebäude und Höfe Nachts geschlossen werden, ist dies gleich nach der Retraite vom Unterofficiere du jour zu besorgen, und sind die Schlüssel dann dem Wacht-Commandanten abzuliefern. Nach der Reveille werden sie vom Unterofficier du jour wieder aufgeschlossen.

§. 12.

Der dienstthuende Ober-Wachtmeister.

Der dienstthuende Ober-Wachtmeister empfängt vom commandirenden Officier die Befehle und macht solche den Officieren bekannt.

Er commandirt die zum Dienst erforderlichen Unterofficiere und Mannschaft und führt darüber den Röster.

Nach dem Morgen-Stalldienste empfängt er von dem Zimmer- und Stallcommandanten, so wie vom du jour Unterofficier, die Meldung, und formirt den täglichen Rapport, nach dem den Schwadronen gegebenen Formulare, welchen er 8 Uhr Morgens, oder wenn das ganze Commando ausrückt, ½ Stunde vor dem Ausrücken dem commandirenden Officier zu überreichen hat.

Er besorgt das Verlesen der Mannschaft, und commandirt darnach den Dienst für den kommenden Tag.

Er meldet nach der Retraite dem commandirenden Officier, so wie dem Inspections-Officier.

Er sieht die aufkommende Wache und die Stallwache nach, und ~~überliefert erstere~~ dem Inspections-Officier.

Er sorgt dafür, daß die sowohl zu den Übungs- wie sonstigen Arbeiten beorderte Mannschaft, zur festgesetzten Stunde antritt, und der Vorschrift gemäß angezogen und ajustirt ist.

Die Zimmer, Küche rc. hat er täglich zu visitiren und sieht darnach, daß sämmtliche Mannschaft, nachdem das Licht am Abend ausgemacht ist, sich auf ihrem Zimmer befindet.

Er führt das Krankenbuch und ist verantwortlich, daß die Kranken zur festgesetzten Stunde, vom du jour Unterofficier zum Arzt geführt werden.

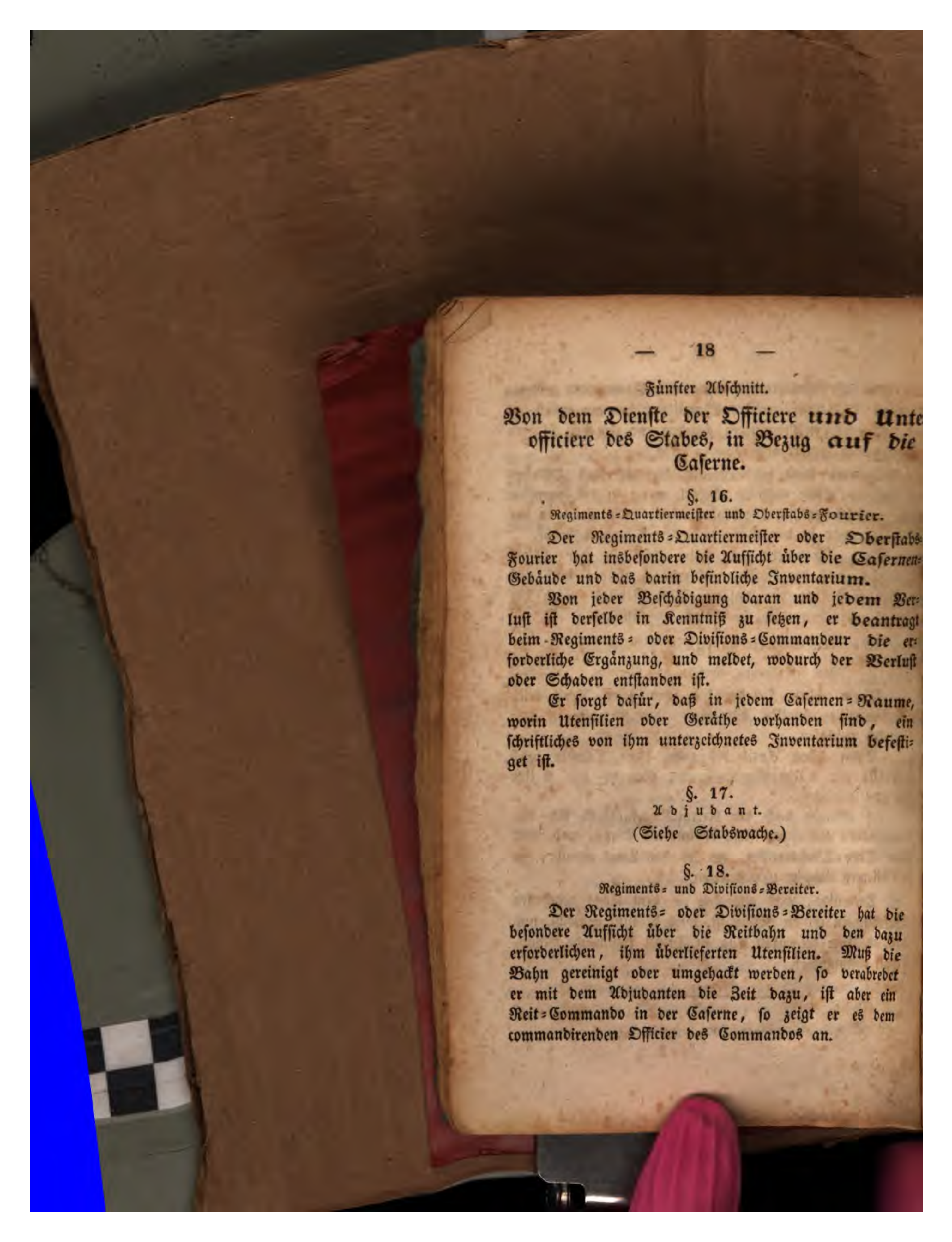
Eben so hat er ein Journal oder Tagebuch zu führen.

Im Allgemeinen hat der dienstthuende Oberwachtmeister sich um alles, den Dienst und die Caserne, Angehende zu bekümmern, und jedes Vorfallende oder den Vorschriften Abweichende dem commandirenden Officier zur Anzeige zu bringen. Ganz besonders hat er die Unterofficiere und Corporale zur genauen Befolgung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 13.

Der dienstthuende Fourier.

Der dienstthuende Fourier hat die Besorgung der nöthigen Reparaturen der Armatur, Equipage und Mondirungsstücke und hat darüber die nöthigen Belege aufzu-



Fünfter Abschnitt.

Von dem Dienste der Officiere und Unte[r]officiere des Stabes, in Bezug auf die Caserne.

§. 16.

Regiments-Quartiermeister und Oberstabs-Fourier.

Der Regiments-Quartiermeister oder Oberstabs-Fourier hat insbesondere die Aufsicht über die Casernen-Gebäude und das darin befindliche Inventarium.

Von jeder Beschädigung daran und jedem Verlust ist derselbe in Kenntniß zu setzen, er beantragt beim Regiments- oder Divisions-Commandeur die erforderliche Ergänzung, und meldet, wodurch der Verlust oder Schaden entstanden ist.

Er sorgt dafür, daß in jedem Casernen-Raume, worin Utensilien oder Geräthe vorhanden sind, ein schriftliches von ihm unterzeichnetes Inventarium befestiget ist.

§. 17.

Adjudant.

(Siehe Stabswache.)

§. 18.

Regiments- und Divisions-Bereiter.

Der Regiments- oder Divisions-Bereiter hat die besondere Aufsicht über die Reitbahn und den dazu erforderlichen, ihm überlieferten Utensilien. Muß die Bahn gereinigt oder umgehackt werden, so verabredet er mit dem Adjudanten die Zeit dazu, ist aber ein Reit-Commando in der Caserne, so zeigt er es dem commandirenden Officier des Commandos an.

§. 19.

Wundärzte.

Der älteste beim Regiments- oder Divisions-Stabe anwesende Wundarzt hat die Aufsicht über den Gesundheitszustand der casernirten Mannschaft.

Er hat zu einer, von dem Commandeur des Regiments oder der Division zu bestimmenden Zeit, am Einrückungstage eines Commandos oder einer Stabswache die Leute zu visitiren, ist auch jeden Morgen zu einer vom Commandeur zu bestimmenden Zeit in der Caserne gegenwärtig, zu welcher Zeit sämmtliche Leichtkranke vom Unterofficier du jour zu ihm zu führen sind, von den Schwererkrankten ihm aber Meldung zu machen ist.

Über etwaige dienstfreie Leute stellt der Arzt eine Bescheinigung aus.

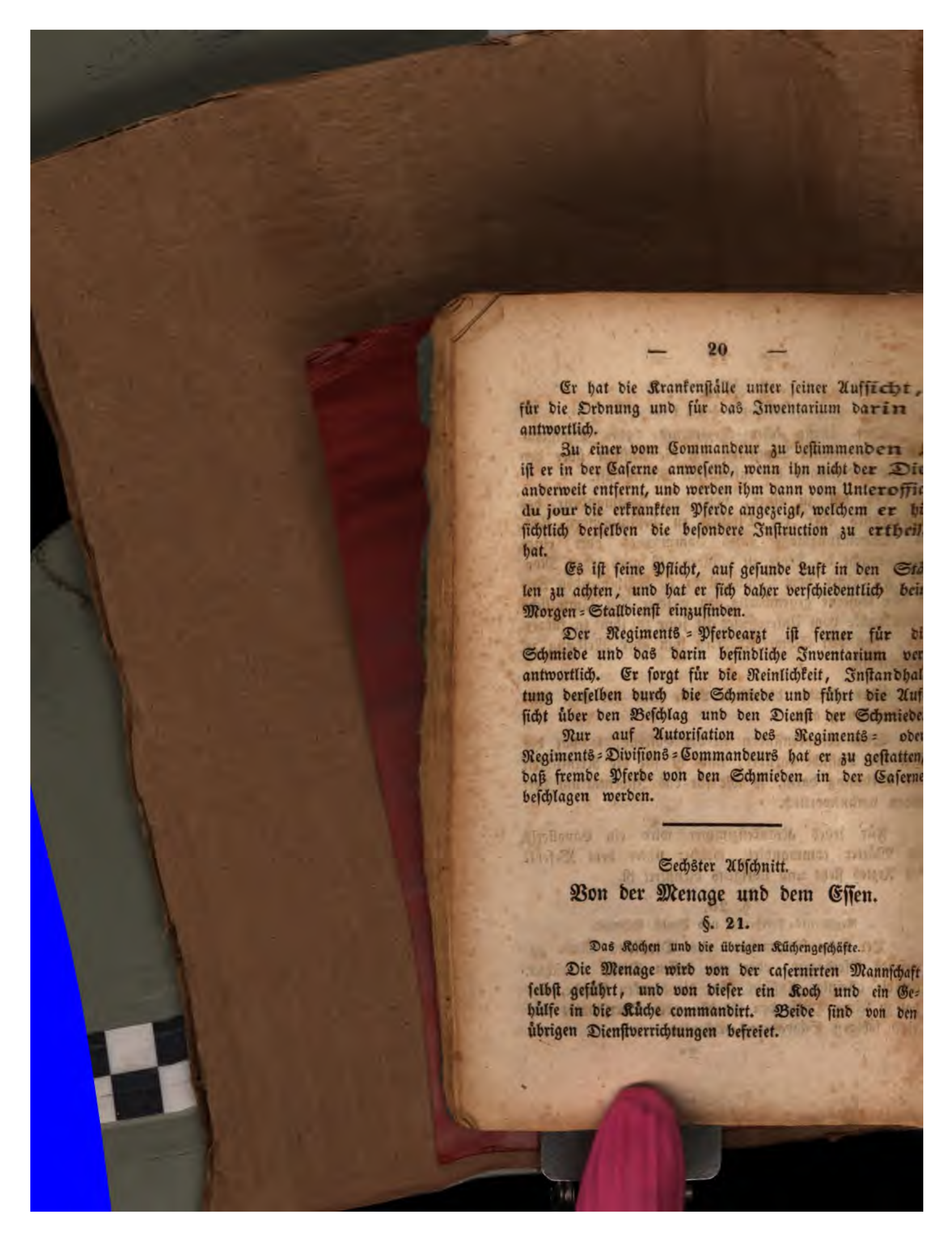
Sind Krankenstuben in der Caserne, so hat der Arzt die Aufsicht darüber, und ist für die Reinlichkeit und Ordnung darin, so wie für das Inventarium derselben verantwortlich.

Für jedes Krankenzimmer wird ein Cavallerist als Wärter commandirt, welcher unter dem Befehle des Arztes steht und übrigens dienstfrei ist.

§. 20.

Regiments-Pferdearzt und Stabs-Schmidt.

Der beim Regiments- oder Divisions-Stabe anwesende Pferdearzt, oder wer dessen Dienst verrichtet, hat die alleinige Aufsicht über die kranken Pferde, und hat zu seiner Hülfe den Stabs- oder Oberschmidt oder einen fähigen Schwadrons-Schmidt.



Er hat die Krankenställe unter seiner Aufsicht, für die Ordnung und für das Inventarium darin antwortlich.

Zu einer vom Commandeur zu bestimmenden ist er in der Caserne anwesend, wenn ihn nicht der Di anderweit entfernt, und werden ihm dann vom Unteroffi du jour die erkrankten Pferde angezeigt, welchem er hi sichtlich derselben die besondere Instruction zu ertheil hat.

Es ist seine Pflicht, auf gesunde Luft in den Stä len zu achten, und hat er sich daher verschiedentlich bei Morgen-Stalldienst einzufinden.

Der Regiments-Pferdearzt ist ferner für di Schmiede und das darin befindliche Inventarium ver antwortlich. Er sorgt für die Reinlichkeit, Instandhal tung derselben durch die Schmiede und führt die Auf sicht über den Beschlag und den Dienst der Schmiede.

Nur auf Autorisation des Regiments- ode Regiments-Divisions-Commandeurs hat er zu gestatten, daß fremde Pferde von den Schmieden in der Caserne beschlagen werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Menage und dem Essen.

§. 21.

Das Kochen und die übrigen Küchengeschäfte.

Die Menage wird von der casernirten Mannschaft selbst geführt, und von dieser ein Koch und ein Gehülfe in die Küche commandirt. Beide sind von den übrigen Dienstverrichtungen befreiet.

Die Dauer dieses Dienstes wird von dem Regiments- oder Regiments-Divisions-Commandeur bestimmt.

Bei den Stabswachen werden — wenn es thunlich ist — von diesen beiden Leuten sämmtliche Küchengeschäfte verrichtet, bei den Reit-Commandos aber entweder die Zimmerwachen oder andere Leute zu dem Fatiguen-Dienste in der Küche mit beordert.

Der zum Koch designirte Mann ist für die Reinlichkeit und Güte der Speisen, für die Ordnung in der Küche und für das Küchen-Inventarium, so wie für die richtige in der Küche zu beschaffende Theilung der Fleischportionen verantwortlich. Er sorgt dafür, daß nur von den Zimmerwachen dies und die übrigen Speisen aus der Küche geholt werden. Für die Casernenwache hat er das Essen durch den Gehülfen in die Wache zu schicken.

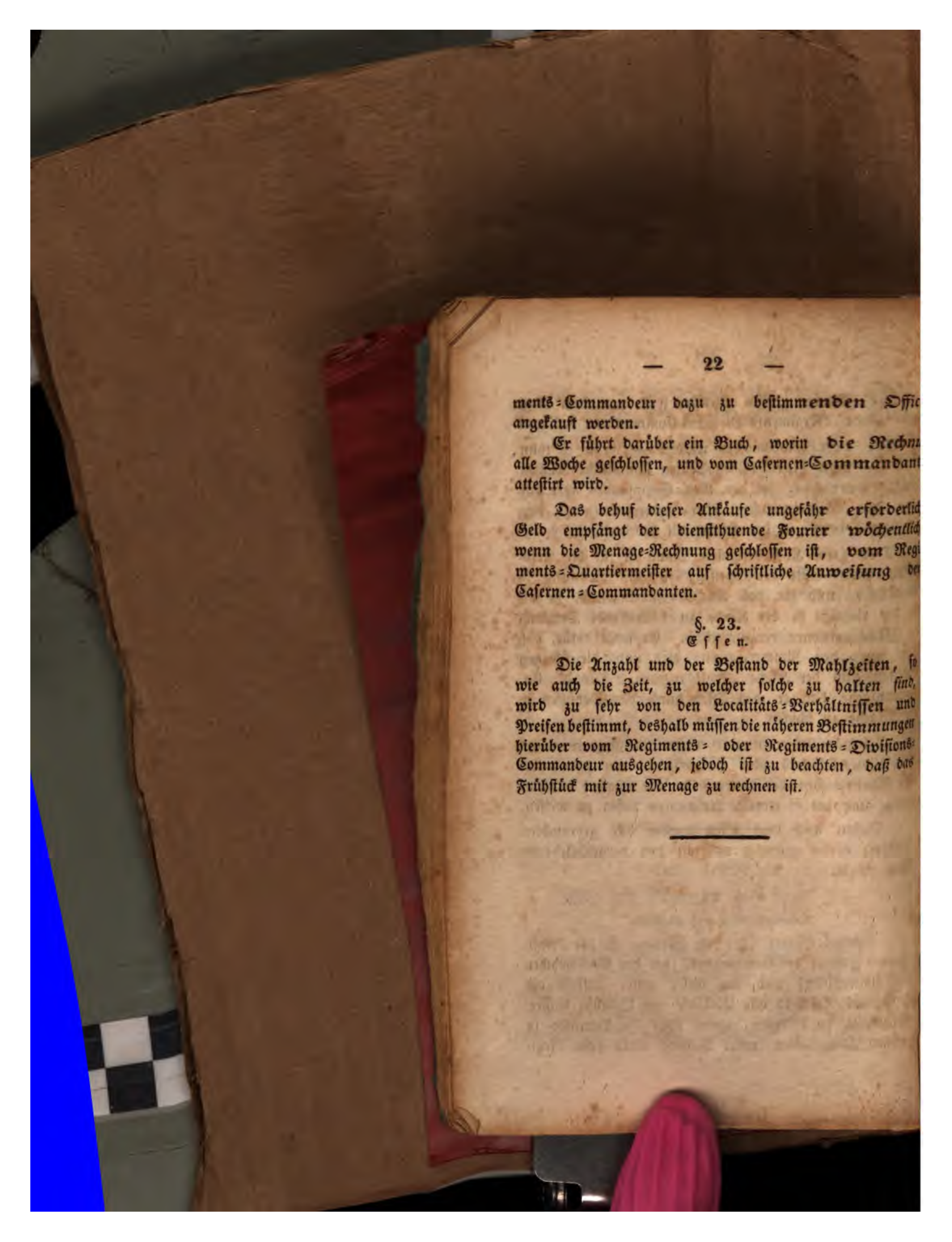
Lebensmittel ꝛc. nimmt er nur in Gegenwart des Inspections-Officiers oder Unterofficiers du jour (bei den Stabswachen der Unterofficier der Wache) in Empfang, und hat er etwaige Lieferanten dahin zu weisen.

Sofort nach dem Essen werden alle gebrauchten Geschirre wieder gereinigt und an den vorgeschriebenen Platz gestellt.

§. 22.

Rechnungsführer und Einkäufe.

Rechnungsführer über die Menage ist der dienstthuende Fourier des Commandos, (bei den Stabswachen der Unterofficier) und hat dieser unter Aufsicht des Inspections-Officiers alle Einkäufe von Gemüse, Caffee, Gewürz ꝛc. zu besorgen, wenn nicht die Vorräthe in größern Quantitäten unter Leitung eines vom Regi-



ments-Commandeur dazu zu bestimmenden Offic
angekauft werden.

Er führt darüber ein Buch, worin die Rechnu
alle Woche geschlossen, und vom Casernen-Commandant
attestirt wird.

Das behuf dieser Ankäufe ungefähr erforderlic
Geld empfängt der dienstthuende Fourier wöchentlic
wenn die Menage-Rechnung geschlossen ist, vom Regi
ments-Quartiermeister auf schriftliche Anweisung der
Casernen-Commandanten.

§. 23.

Essen.

Die Anzahl und der Bestand der Mahlzeiten, so wie auch die Zeit, zu welcher solche zu halten sind, wird zu sehr von den Localitäts-Verhältnissen und Preisen bestimmt, deshalb müssen die näheren Bestimmungen hierüber vom Regiments- oder Regiments-Divisions-Commandeur ausgehen, jedoch ist zu beachten, daß das Frühstück mit zur Menage zu rechnen ist.

Zweite Abtheilung.

Über die zu beobachtende Ordnung in der Caserne und den Zimmern.

Siebenter Abschnitt.

Von der Benutzung der Casernen=Räume, der Ställe und der Einrichtung und Belegung der Zimmer.

§. 24.

Bewohner der Zimmer und Benutzen der Ställe und sonstigen Räume.

Die Ställe, Räume und Zimmer der Caserne werden nur von denjenigen bewohnt oder benutzt, für die sie bestimmt sind, wenn der Regiments= oder Regiments=Divisions=Commandeur nicht besondere Ausnahmen bewilligt, wofür er verantwortlich bleibt.

§. 25.

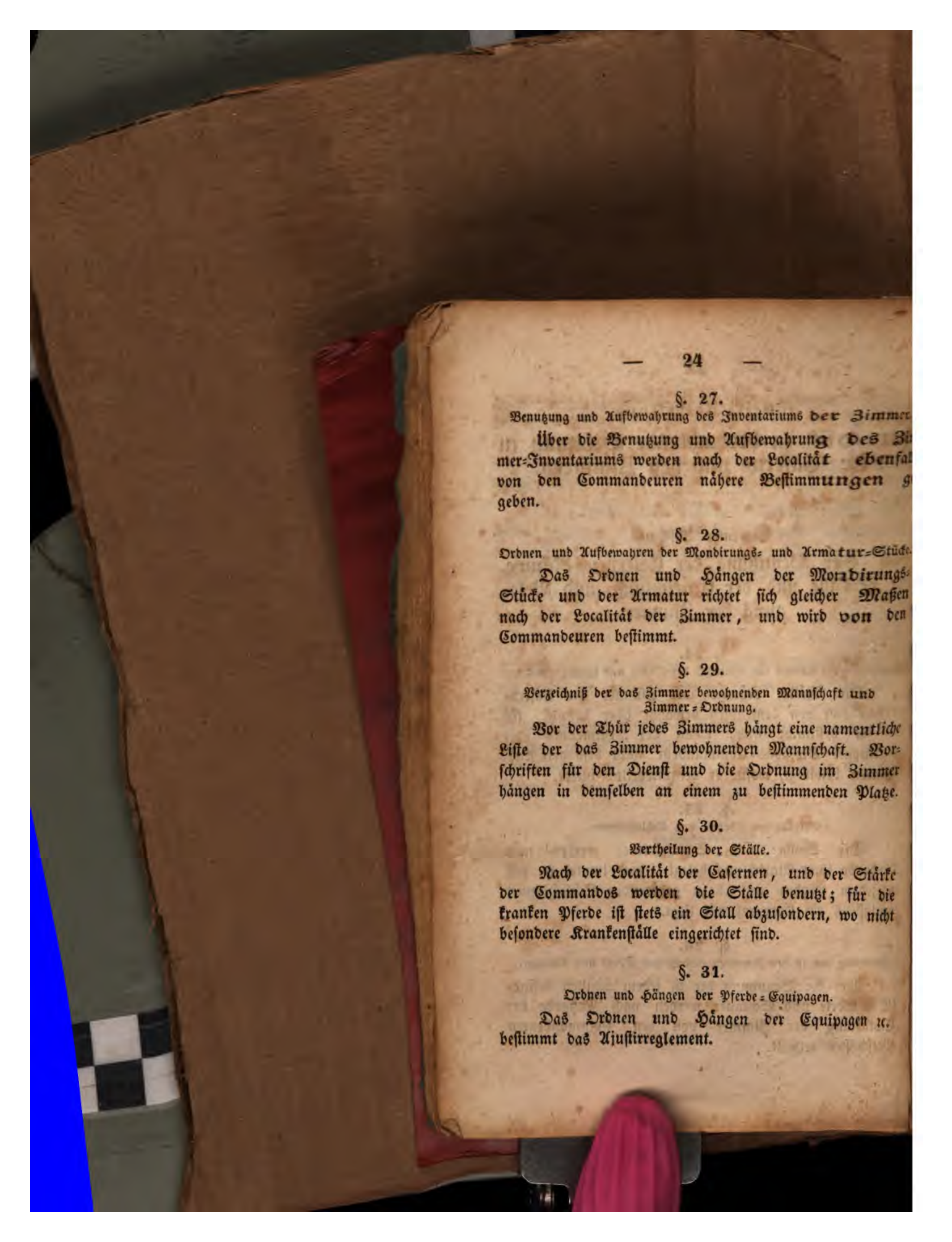
Belegen der Wohn= und Schlafzimmer.

Die Wohn= und Schlafzimmer werden nach Maßgabe ihrer Einrichtung belegt, jedoch immer so, daß in jedem Wohn= und dazu gehörenden Schlafzimmer wenigstens ein Corporal mit liegt.

§. 26.

Benutzung der in den Zimmern befindlichen Börte und Schränke.

Über die Benutzung der in jedem Zimmer befindlichen Börte und Schränke werden nach Maßgabe der Einrichtung der Zimmer von den Commandeuren Vorschriften ertheilt.



§. 27.

Benutzung und Aufbewahrung des Inventariums der Zimmer

Über die Benutzung und Aufbewahrung des Zimmer-Inventariums werden nach der Localität ebenfal[ls] von den Commandeuren nähere Bestimmungen g[e]geben.

§. 28.

Ordnen und Aufbewahren der Mondirungs- und Armatur-Stücke.

Das Ordnen und Hängen der Mondirungs-Stücke und der Armatur richtet sich gleicher Maßen nach der Localität der Zimmer, und wird von den Commandeuren bestimmt.

§. 29.

Verzeichniß der das Zimmer bewohnenden Mannschaft und Zimmer-Ordnung.

Vor der Thür jedes Zimmers hängt eine namentliche Liste der das Zimmer bewohnenden Mannschaft. Vorschriften für den Dienst und die Ordnung im Zimmer hängen in demselben an einem zu bestimmenden Platze.

§. 30.

Vertheilung der Ställe.

Nach der Localität der Casernen, und der Stärke der Commandos werden die Ställe benutzt; für die kranken Pferde ist stets ein Stall abzusondern, wo nicht besondere Krankenställe eingerichtet sind.

§. 31.

Ordnen und Hängen der Pferde-Equipagen.

Das Ordnen und Hängen der Equipagen rc. bestimmt das Ajustirreglement.

An dem inwendigen Scheide=Pfeiler neben jeder
ttelequipage hängt ein kleines mit Papier überzogenes
rett, worauf das Regiment, der Buchstabe der
chwadron, die № des Pferdes, das Jahr in welchem
gefallen und geliefert, und die Race desselben, so
e der Rang und Name des Reiters bezeichnet ist.

§. 32.

Inventarium der Ställe.

Das Inventarium der im Stalle befindlichen Ge=
enstände hängt an einem bestimmten Platze, so wie
ine Tafel, auf welcher der Name des Inspections=
Officiers, des Unterofficiers du jour und der Stall=Wachen
emerkt sind, und eine Tabelle der Diensteintheilung.

Achter Abschnitt.

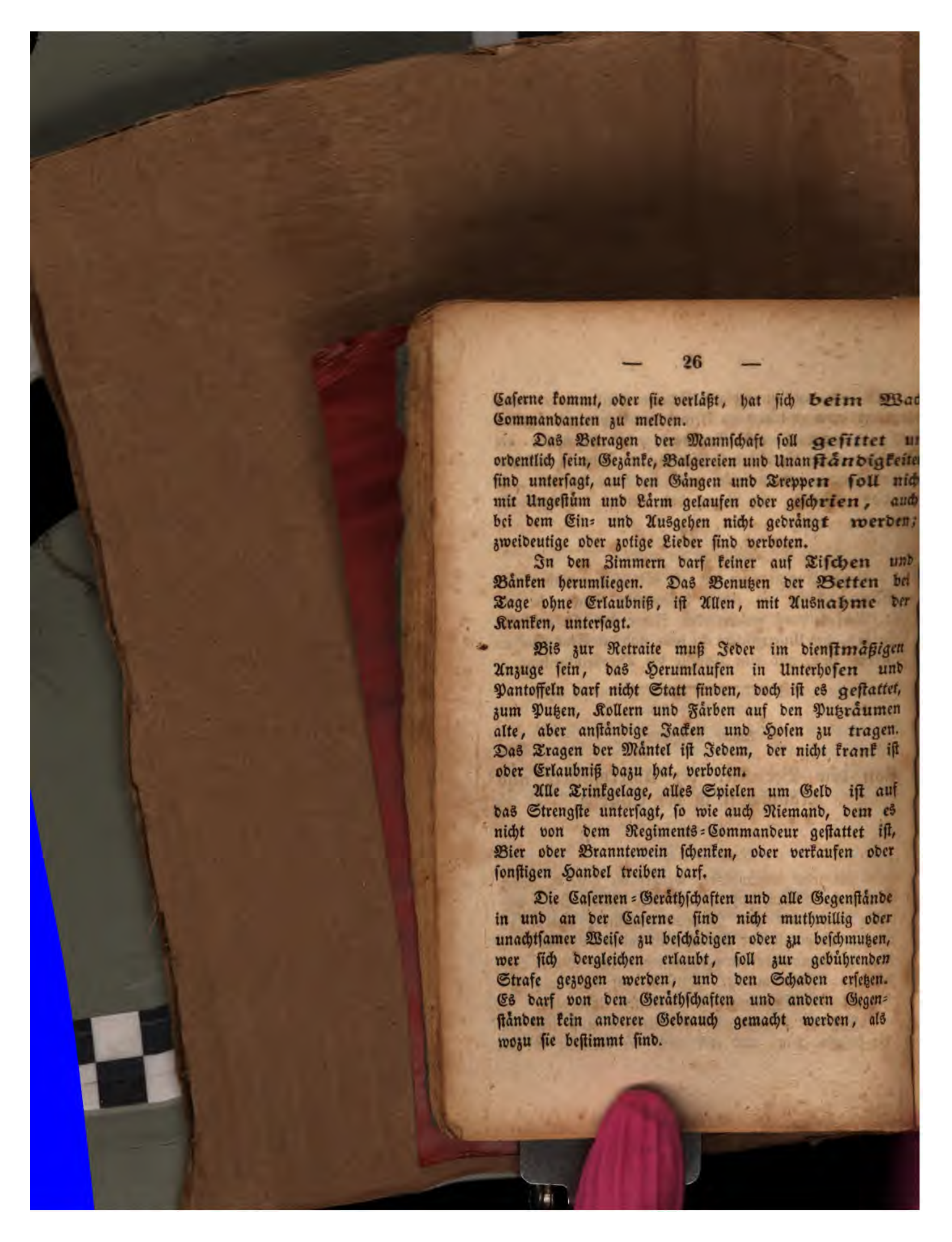
Von dem Verhalten der Unterofficiere und Mannschaft in der Caserne.

§. 33.

Allgemeine Regeln.

Ein jeder Unterofficier, welcher die Caserne außer in Dienstgeschäften, auf längere oder kürzere Zeit, verlassen will, hat vom Inspections=Officier Urlaub zu erbitten, Corporale und Cavalleristen haben ihr Gesuch dem Zimmer=Commandanten vorzutragen, welcher es dem Inspections=Officier meldet. Derselbe hat dieserhalb Instruction vom Casernen=Commandanten einzuholen.

Von der Retraite bis zur Reveille muß jeder in der Caserne sein, und wer nach der Retraite in die



Caserne kommt, oder sie verläßt, hat sich **beim** Wac
Commandanten zu melden.

Das Betragen der Mannschaft soll **gesittet** u
ordentlich sein, Gezänke, Balgereien und Unanständigkeite
sind untersagt, auf den Gängen und Treppen **soll** nich
mit Ungestüm und Lärm gelaufen oder geschrien, auch
bei dem Ein- und Ausgehen nicht gedrängt werden;
zweideutige oder zotige Lieder sind verboten.

In den Zimmern darf keiner auf **Tischen** und Bänken herumliegen. Das Benutzen der **Betten** bei Tage ohne Erlaubniß, ist Allen, mit Ausnahme der Kranken, untersagt.

Bis zur Retraite muß Jeder im dienstmäßigen Anzuge sein, das Herumlaufen in Unterhosen und Pantoffeln darf nicht Statt finden, doch ist es gestattet, zum Putzen, Kollern und Färben auf den Putzräumen alte, aber anständige Jacken und Hosen zu tragen. Das Tragen der Mäntel ist Jedem, der nicht krank ist oder Erlaubniß dazu hat, verboten.

Alle Trinkgelage, alles Spielen um Geld ist auf das Strengste untersagt, so wie auch Niemand, dem es nicht von dem Regiments-Commandeur gestattet ist, Bier oder Branntewein schenken, oder verkaufen oder sonstigen Handel treiben darf.

Die Casernen-Geräthschaften und alle Gegenstände in und an der Caserne sind nicht muthwillig oder unachtsamer Weise zu beschädigen oder zu beschmutzen, wer sich dergleichen erlaubt, soll zur gebührenden Strafe gezogen werden, und den Schaden ersetzen. Es darf von den Geräthschaften und andern Gegenständen kein anderer Gebrauch gemacht werden, als wozu sie bestimmt sind.

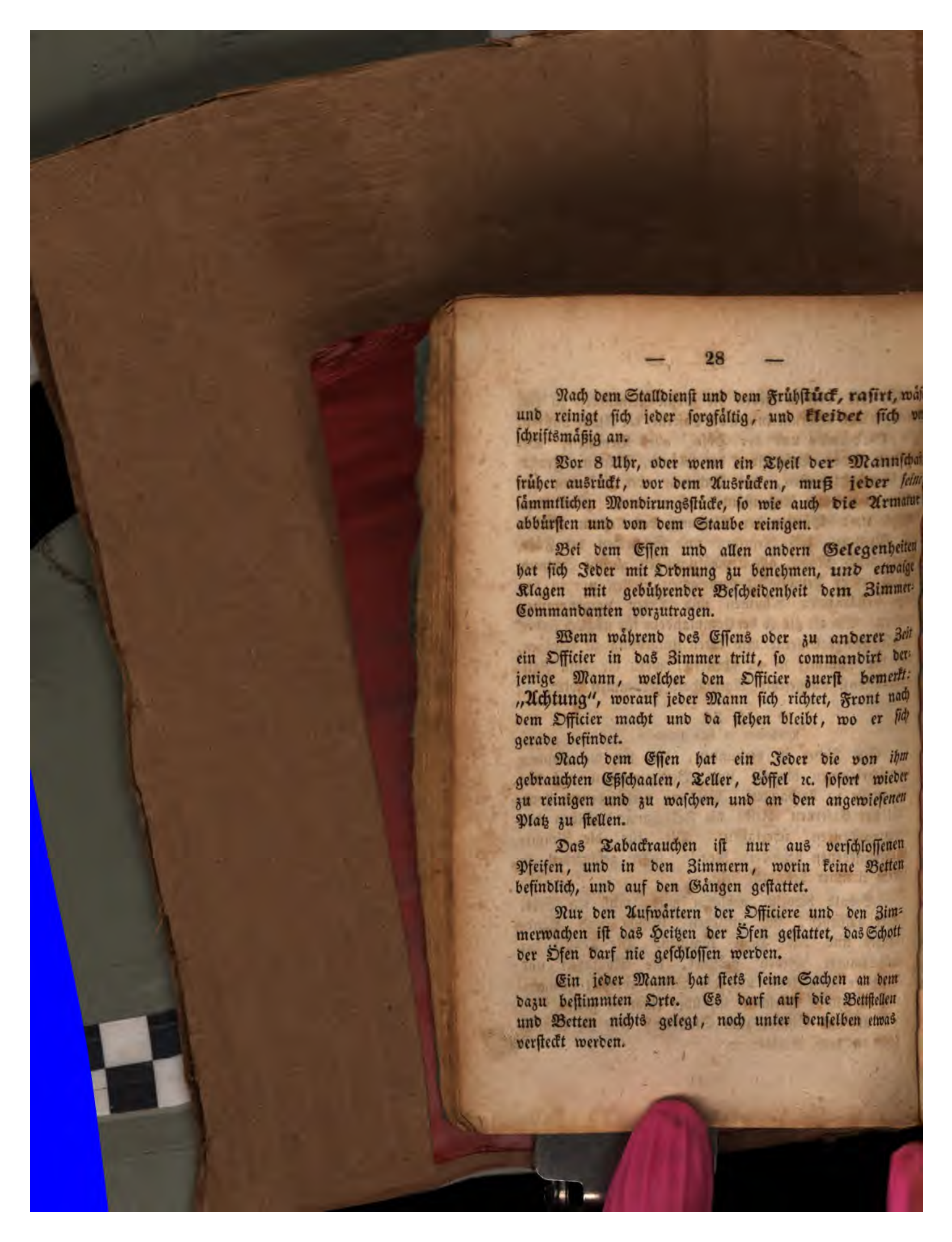
Es ist einem Jeden die größte Reinlichkeit zu empfehlen, alles Verunreinigen der Caserne, der Ställe und sonstigen Gebäude und der Höfe, alles Bemalen, Beschneiden oder Beschreiben der Wände, Thüren, Fenster und Geräthschaften, das Anheften oder Ankleben von Papier an diese Gegenstände, ist verboten. Das Ausklopfen und Bürsten der Kleidung, das Kollern, Färben und Putzen, das Reinigen und Schneiden der Füße, Haare und Nägel, alle Beschäftigungen, welche Schmutz, Staub oder Feuchtigkeit verursachen, sollen nur in den dazu bestimmten Räumen und Orten vorgenommen werden. So oft als es der Commandeur für nützlich findet, ist die ganze Caserne und deren Umgebung zu reinigen, und die Zimmer 2c. zu scheuern, wozu die zum Fatiguen-Dienst ausgesetzte Mannschaft genommen wird.

§. 34.
Verhalten in den Zimmern.

Ein Jeder ist verbunden, die für die Zimmer vorgeschriebenen Regeln und Bestimmungen auf das Genaueste zu beobachten. Bei der verschiedenen Localität der Casernen bleibt die Festsetzung derselben den Commandeuren überlassen. Die für die Zimmer vorgeschriebenen besondern Regeln sollen geschrieben in jedem Zimmer befindlich sein.

Sobald Reveille geblasen wird, muß ein Jeder sofort aufstehen, sich anziehen, Gesicht und Hände waschen und das Haar kämmen. Die Fenster der Schlafzimmer werden geöffnet, die Matratzen und Strohsäcke aufgeklopft und die Betten complet gemacht, und wo solches Vorschrift ist, über einander gesetzt.

Auf das Signal zum Stalldienst tritt die Mannschaft vor dem Zimmer an.



Nach dem Stalldienſt und dem Frühſtück, raſirt, wä und reinigt ſich jeder ſorgfältig, und kleidet ſich vo ſchriftsmäßig an.

Vor 8 Uhr, oder wenn ein Theil der Mannſcha früher ausrückt, vor dem Ausrücken, muß jeder ſein ſämmtlichen Mondirungsſtücke, ſo wie auch die Armatur abbürſten und von dem Staube reinigen.

Bei dem Eſſen und allen andern Gelegenheiten hat ſich Jeder mit Ordnung zu benehmen, und etwaige Klagen mit gebührender Beſcheidenheit dem Zimmer-Commandanten vorzutragen.

Wenn während des Eſſens oder zu anderer Zeit ein Officier in das Zimmer tritt, ſo commandirt derjenige Mann, welcher den Officier zuerſt bemerkt: „Achtung", worauf jeder Mann ſich richtet, Front nach dem Officier macht und da ſtehen bleibt, wo er ſich gerade befindet.

Nach dem Eſſen hat ein Jeder die von ihm gebrauchten Eßſchaalen, Teller, Löffel ꝛc. ſofort wieder zu reinigen und zu waſchen, und an den angewieſenen Platz zu ſtellen.

Das Tabackrauchen iſt nur aus verſchloſſenen Pfeifen, und in den Zimmern, worin keine Betten befindlich, und auf den Gängen geſtattet.

Nur den Aufwärtern der Officiere und den Zimmerwachen iſt das Heitzen der Öfen geſtattet, das Schott der Öfen darf nie geſchloſſen werden.

Ein jeder Mann hat ſtets ſeine Sachen an dem dazu beſtimmten Orte. Es darf auf die Bettſtellen und Betten nichts gelegt, noch unter denſelben etwas verſteckt werden.

Wer von der Mannschaft in die Stadt oder sonst
rlaubt ist, hat sich beim Weggehen beim Wacht-,
m Wiederkommen beim Wacht- und Zimmer-
mmandanten zu melden.

Eine viertel Stunde nach der Retraite muß jeder
der Caserne sein; sobald das Verlesen nach derselben
tatt gefunden hat, hat jeder die Freiheit sich auszuziehen
d sich schlafen zu legen, eine Stunde nach der Re-
aite muß jeder zu Bette sein. Ausnahmen hiervon
d gestattet für die Unterofficier-Zimmer, wo auch im
Winter bis 10 Uhr Feuer und Licht unterhalten werden
arf, und das Wacht- und die Bedienten-Zimmer.

Die ein Zimmer bewohnende Mannschaft ist für
ie darin befindlichen Geräthschaften rc. in der Art verant-
vortlich, daß, wenn der Thäter einer nicht durch den
Gebrauch verursachten Beschädigung oder eines Verlustes
nicht zu entdecken ist, die ganze Mannschaft den Scha-
den zu bezahlen hat.

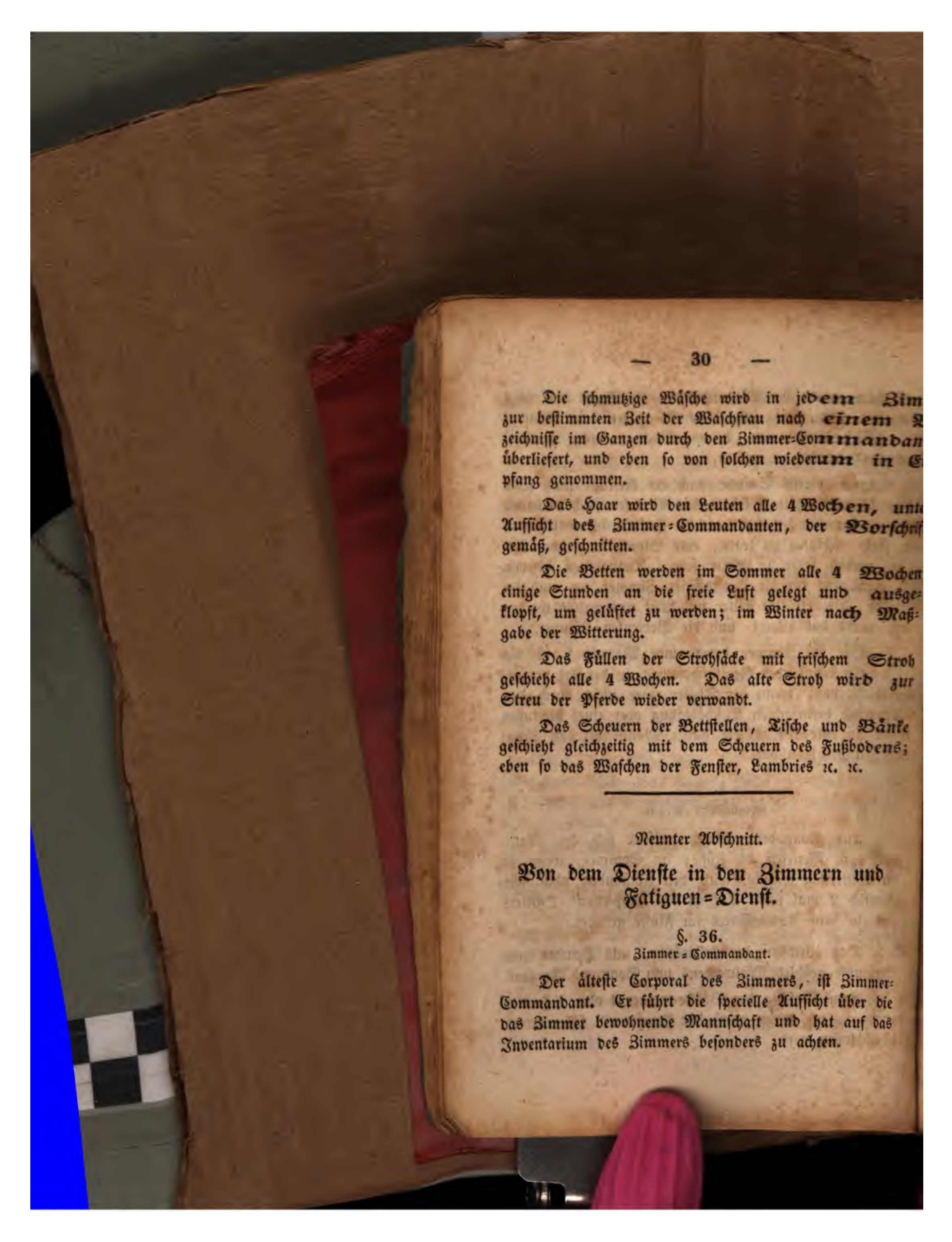
§. 35.

Reinlichkeits-Regeln.

Alle Sonnabend Abend wäscht sich der Mann nach dem Verlesen die Füße; im Sommer, wenn es die Witterung erlaubt, wird den Umständen nach wöchentlich 2 mal unter Aufsicht des Inspections-Officiers und du jour Unterofficiers im Flusse gebadet.

Das Wechseln der Leibwäsche, als Hemden und Strümpfe geschieht Mittwochens und Sonntags Morgens.

Zum Waschen der Wäsche werden 1 oder 2 Frauen engagirt, mit denen durch den Fourier ein fester Accord abgeschlossen wird.



Die schmutzige Wäsche wird in jedem Zim zur bestimmten Zeit der Waschfrau nach einem V zeichnisse im Ganzen durch den Zimmer-Commandan überliefert, und eben so von solchen wiederum in E pfang genommen.

Das Haar wird den Leuten alle 4 Wochen, unt Aufsicht des Zimmer-Commandanten, der Vorschrif gemäß, geschnitten.

Die Betten werden im Sommer alle 4 Wochen einige Stunden an die freie Luft gelegt und ausgeklopft, um gelüftet zu werden; im Winter nach Maßgabe der Witterung.

Das Füllen der Strohsäcke mit frischem Stroh geschieht alle 4 Wochen. Das alte Stroh wird zur Streu der Pferde wieder verwandt.

Das Scheuern der Bettstellen, Tische und Bänke geschieht gleichzeitig mit dem Scheuern des Fußbodens; eben so das Waschen der Fenster, Lambries ꝛc. ꝛc.

Neunter Abschnitt.

Von dem Dienste in den Zimmern und Fatiguen = Dienst.

§. 36.

Zimmer = Commandant.

Der älteste Corporal des Zimmers, ist Zimmer-Commandant. Er führt die specielle Aufsicht über die das Zimmer bewohnende Mannschaft und hat auf das Inventarium des Zimmers besonders zu achten.

Er sorgt für die Ordnung darin, und überhaupt für die Ausführung aller der Mannschaft des Zimmers gegebenen Vorschriften und Befehle. Erkrankte werden von ihm sofort dem Unterofficier du jour angezeigt. Über die Casernen-Arrestanten seines Zimmers führt er besondere Aufsicht, er führt den Vorsitz beim Essen und sorgt dafür, daß dies mit Anstand geschieht, und jeder seine vorschriftsmäßige Portion erhält.

Auf Feuer und Licht hat er ein besonderes Augenmerk zu richten, und dafür zu sorgen, daß eine Stunde nach der Retraite beides erloschen ist.

§. 37.
Zimmer-Wache.

Es wird für jedes Zimmer der Mannschaft Ein Mann täglich, vom Ober-Wachtmeister als Stubenwache commandirt.

Von diesen Stubenwachen geschieht die Reinigung der Zimmer und des Zimmer-Inventariums, und muß dies Morgens während des Stalldienstes, und des Mittags ½ Stunde nach dem Essen geschehen.

Diese besorgen ferner die Wegschaffung der Asche aus den Öfen, und sind verantwortlich, daß in selbiger das Feuer völlig erstickt ist.

Die Stubenwachen decken den Tisch zum Essen, (wo Tischgedecke sind) sie holen das Essen aus der Küche und bringen nach dem Essen die Eß-Eimer und Schaalen zur Küche zurück.

So viel der andere Dienst der Zimmerwache es erlaubt, hält sie sich im Zimmer auf, achtet darauf, daß keine Entwendungen vorfallen, und sieht überhaupt auf Ordnung.

Die Zimmer-Wache tritt ihren Dienst zur Ablösungszeit der Wache an, und steht unter dem unmittelbaren Befehle des Zimmer-Commandanten. Sie läßt sich von der abgehenden Zimmer-Wache alle Stubengeräthschaften reinlich und in brauchbarem Zustande überliefern, und bringt das etwa Mangelnde oder schadhaft Befundene im Zimmer zur Anzeige.

Die Stubenwache besorgt ferner Lüftung und Heizung des Zimmers, steht des Morgens zuerst auf, und geht zuletzt schlafen, und empfängt die Feuerung und das Beleuchtungs-Material für das Zimmer. Nach dem Aufstehen im Winter, welches bei der Reveille gleich geschehen muß, werden zuerst die Fenster möglichst geöffnet, dann wird die Asche aus dem Ofen genommen und an den zum Ausschütten bestimmten Platz gebracht, dann wird das Feuer angemacht, das Wohnzimmer, nachdem es erst mit Wasser besprengt, rein gefegt, die Spucknäpfe werden ausgeleert und mit frischem Sand gefüllt, die Bänke und Tische, die Menageschränke und Börte werden abgewischt, der Ofen abgeuhlt und die Spinnewebe im Zimmer weggeräumt, die Lampe wird gereinigt und an ihren Platz gestellt und frisches Trinkwasser geholt. Nachdem das Wohnzimmer gereinigt ist, geschieht dasselbe mit dem Schlafzimmer. Nach jedem Reinigen wird der Kehrigt an den bestimmten Platz gebracht. Die Zimmer-Wachen besorgen das Anstecken und Auslöschen der Lampe im Zimmer und der Laternen auf den Gängen, sie holen stets bei der Retraite noch frisches Wasser in die dazu bestimmten Gefäße, und sind überhaupt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß immer Trinkwasser vorhanden Sie sehen darnach, daß das Zimmer nicht aus

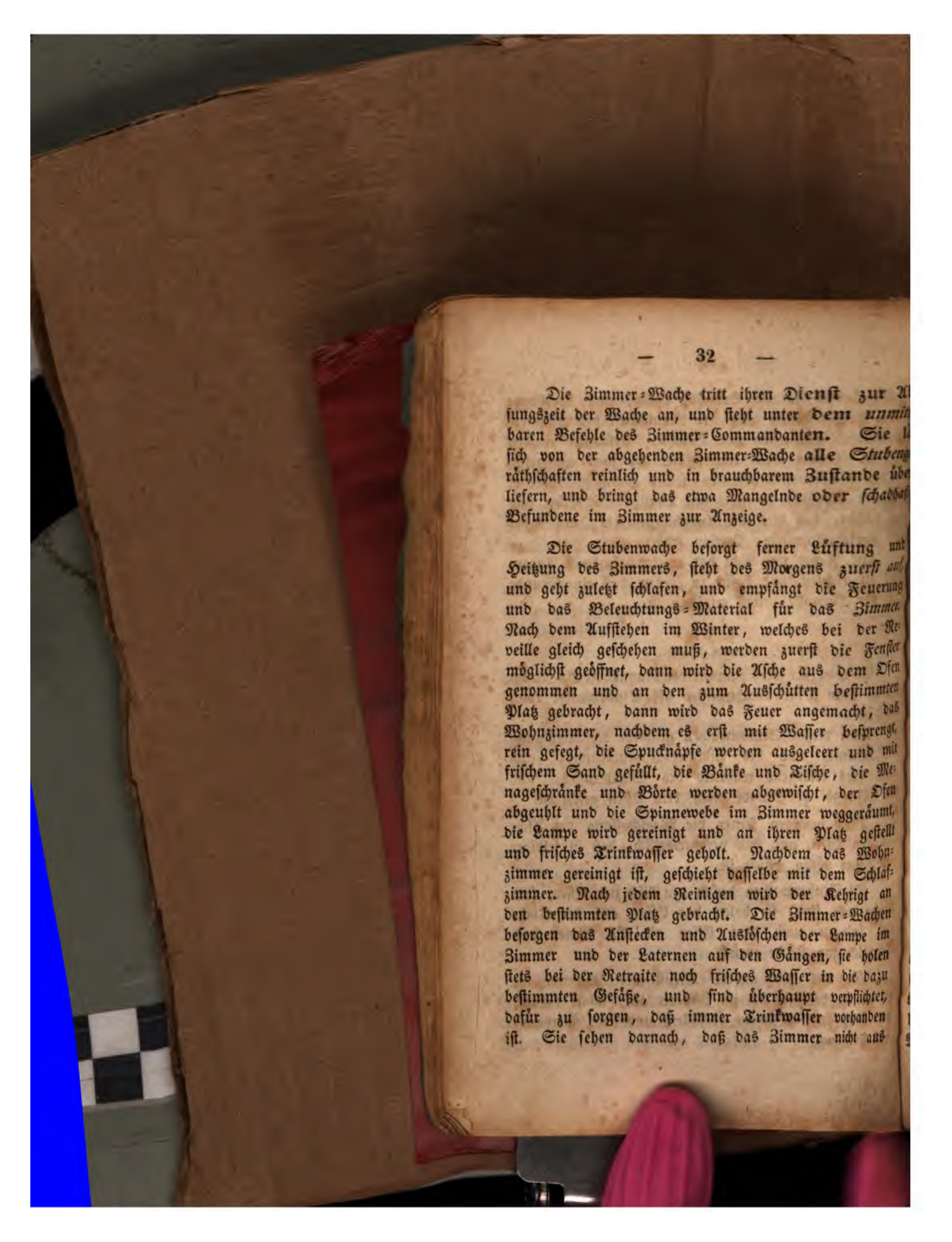
Muthwillen oder Nachlässigkeit verunreinigt, und daß sich des Spucknapfs seiner Bestimmung gemäß bedient wird, und im eintretenden Falle erinnern sie es oder zeigen es dem Zimmer-Commandanten an. Sie haben für die Schonung und Erhaltung der Zimmer-Geräthschaften zu sorgen; daß ihnen etwas beschädigt oder verunreinigt überliefert worden ist, kann ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, weil sie bei Übernahme des Dienstes dem Zimmer-Commandanten davon hätten Anzeige machen müssen. Besondere Aufmerksamkeit haben sie auf die Fenster zu richten, und haben vorzugsweise darauf zu sehen, daß sie beim Öffnen eingehängt werden.

Bei entstehendem Allarm zünden sie sogleich die Lampe an. Bei vorkommendem Streit unter den Zimmerbewohnern weisen sie, falls der Zimmer-Commandant nicht zugegen ist, selbige zur Ruhe oder holen nöthigenfalls einen Unterofficier herbei.

Die Zimmer-Wache ist vom gewöhnlichen Dienste in der Caserne und vom Reiten und Fuß-Übungen dispensirt, kann dafür zum Fatiguen-Dienst in der Küche, mit Ausschluß des Kochens, zur Hülfe genommen werden.

§. 38.
Vom Fatiguen-Dienst.

Zur Reinigung der Caserne, deren Gänge und Treppen, des Casernenhofes und deren Umgebung, Scheuern der Zimmer, Bettstellen, Tische, Bänke, Waschen der Fenster und Lambries, Kleinmachen des Holzes, und aller sonst vorfallenden nicht schon bestimmt angegebenen Verrichtungen sind, wo nicht täglich Trupps nach der Reihe hierzu commandirt werden, die erforderliche Anzahl von Mannschaft täglich zu commandiren. Sie treten ihren



Die Zimmer-Wache tritt ihren **Dienst** zur A fungszeit der Wache an, und steht unter **dem** *unmit* baren Befehle des Zimmer-Commandanten. Sie l sich von der abgehenden Zimmer-Wache **alle** *Stubeng* räthschaften reinlich und in brauchbarem **Zustande** übe liefern, und bringt das etwa Mangelnde **oder** *schadhaf* Befundene im Zimmer zur Anzeige.

Die Stubenwache besorgt ferner **Lüftung** und Heitzung des Zimmers, steht des Morgens *zuerst auf* und geht zuletzt schlafen, und empfängt die Feuerung und das Beleuchtungs-Material für das *Zimmer*. Nach dem Aufstehen im Winter, welches bei der Reveille gleich geschehen muß, werden zuerst die Fenster möglichst geöffnet, dann wird die Asche aus dem Ofen genommen und an den zum Ausschütten bestimmten Platz gebracht, dann wird das Feuer angemacht, das Wohnzimmer, nachdem es erst mit Wasser besprengt, rein gefegt, die Spucknäpfe werden ausgeleert und mit frischem Sand gefüllt, die Bänke und Tische, die Menageschränke und Börte werden abgewischt, der Ofen abgeuhlt und die Spinnewebe im Zimmer weggeräumt, die Lampe wird gereinigt und an ihren Platz gestellt und frisches Trinkwasser geholt. Nachdem das Wohnzimmer gereinigt ist, geschieht dasselbe mit dem Schlafzimmer. Nach jedem Reinigen wird der Kehrigt an den bestimmten Platz gebracht. Die Zimmer-Wachen besorgen das Anstecken und Auslöschen der Lampe im Zimmer und der Laternen auf den Gängen, sie holen stets bei der Retraite noch frisches Wasser in die dazu bestimmten Gefäße, und sind überhaupt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß immer Trinkwasser vorhanden ist. Sie sehen darnach, daß das Zimmer nicht aus

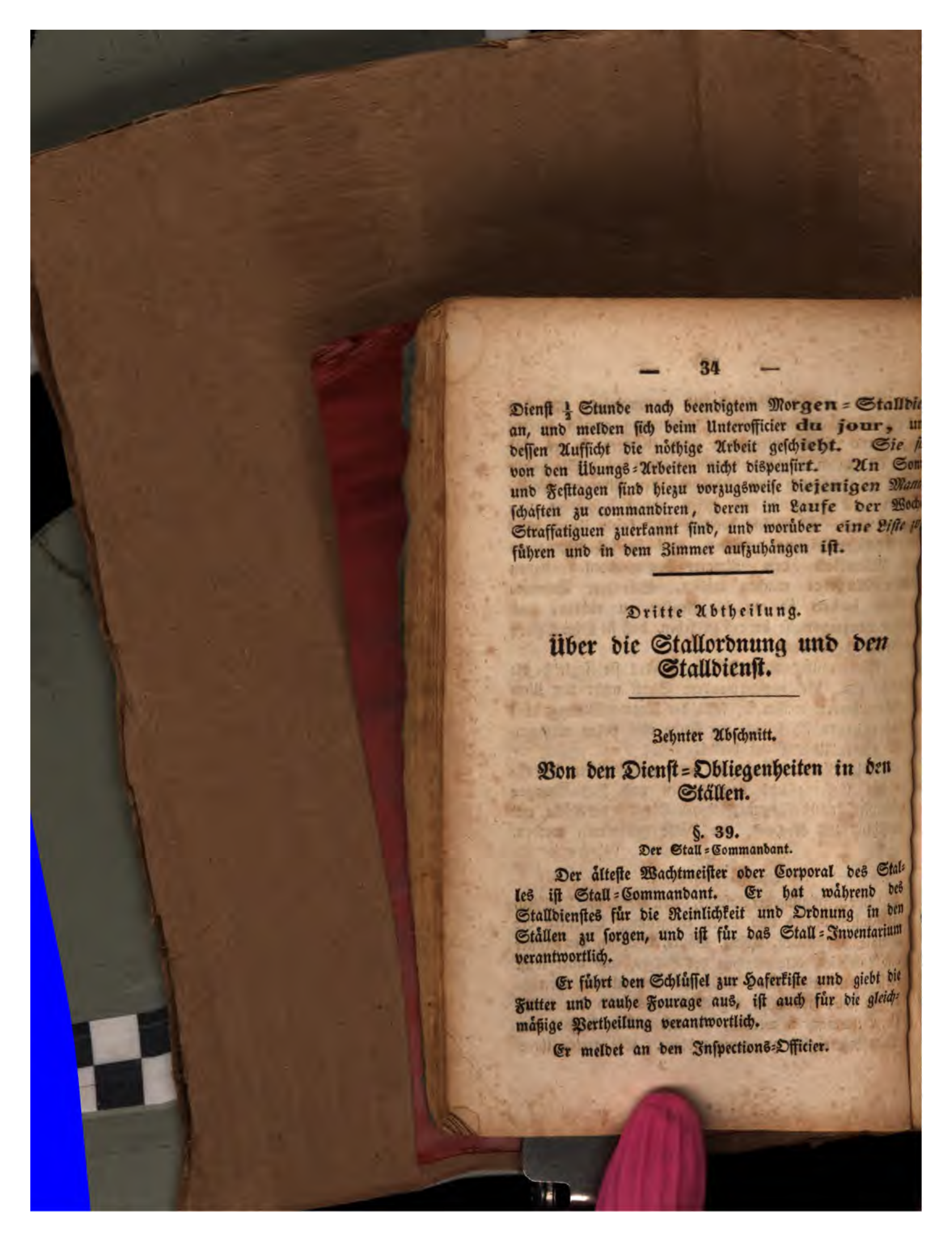
thwillen oder Nachlässigkeit verunreinigt, und daß des Spucknapfs seiner Bestimmung gemäß bedient d, und im eintretenden Falle erinnern sie es oder zen es dem Zimmer-Commandanten an. Sie haben die Schonung und Erhaltung der Zimmer-Geräthschaften zu sorgen; daß ihnen etwas beschädigt oder unreinigt überliefert worden ist, kann ihnen nicht : Entschuldigung gereichen, weil sie bei Übernahme s Dienstes dem Zimmer-Commandanten davon tten Anzeige machen müssen. Besondere Aufmerksamkeit haben sie auf die Fenster zu richten, und ben vorzugsweise darauf zu sehen, daß sie beim Öffnen igehängt werden.

Bei entstehendem Allarm zünden sie sogleich die impe an. Bei vorkommendem Streit unter den Zimmerbewohnern weisen sie, falls der Zimmer-Commandant icht zugegen ist, selbige zur Ruhe oder holen nöthigenalls einen Unterofficier herbei.

Die Zimmer-Wache ist vom gewöhnlichen Dienste n der Caserne und vom Reiten und Fuß-Übungen iispensirt, kann dafür zum Fatiguen-Dienst in der Küche, mit Ausschluß des Kochens, zur Hülfe genommen werden.

§. 38.
Vom Fatiguen-Dienst.

Zur Reinigung der Caserne, deren Gänge und Treppen, des Casernenhofes und deren Umgebung, Scheuern der Zimmer, Bettstellen, Tische, Bänke, Waschen der Fenster und Lambries, Kleinmachen des Holzes, und aller sonst vorfallenden nicht schon bestimmt angegebenen Verrichtungen sind, wo nicht täglich Trupps nach der Reihe hierzu commandirt werden, die erforderliche Anzahl von Mannschaft täglich zu commandiren. Sie treten ihren



Dienst ½ Stunde nach beendigtem **Morgen**=Stalldie
an, und melden sich beim Unterofficier **du jour**, un
dessen Aufsicht die nöthige Arbeit **geschieht**. Sie s
von den Übungs=Arbeiten nicht **dispensirt**. An Son
und Festtagen sind hiezu vorzugsweise **diejenigen** Mann
schaften zu commandiren, deren im **Laufe** der Woch
Straffatiguen zuerkannt sind, und worüber **eine** *Liste* zu
führen und in dem Zimmer aufzuhängen **ist**.

Dritte Abtheilung.

Über die Stallordnung und den Stalldienst.

Zehnter Abschnitt.

Von den Dienst=Obliegenheiten in den Ställen.

§. 39.

Der Stall=Commandant.

Der älteste Wachtmeister oder Corporal des Stalles ist Stall=Commandant. Er hat während des Stalldienstes für die Reinlichkeit und Ordnung in den Ställen zu sorgen, und ist für das Stall=Inventarium verantwortlich.

Er führt den Schlüssel zur Haferkiste und giebt die Futter und rauhe Fourage aus, ist auch für die gleichmäßige Vertheilung verantwortlich.

Er meldet an den Inspections=Officier.

§. 40.

Stallwachen.

Die Zahl der Pferde in den Ställen bestimmt, ...e viel Mann zu Stallwachen täglich für jeden Stall ...ordert werden sollen, welches durch den Ober-Wacht...eister geschieht.

Die Stallwachen sind während ihres 24stündigen ...ienstes vom Reiten und Fuß-Übungen dispensirt.

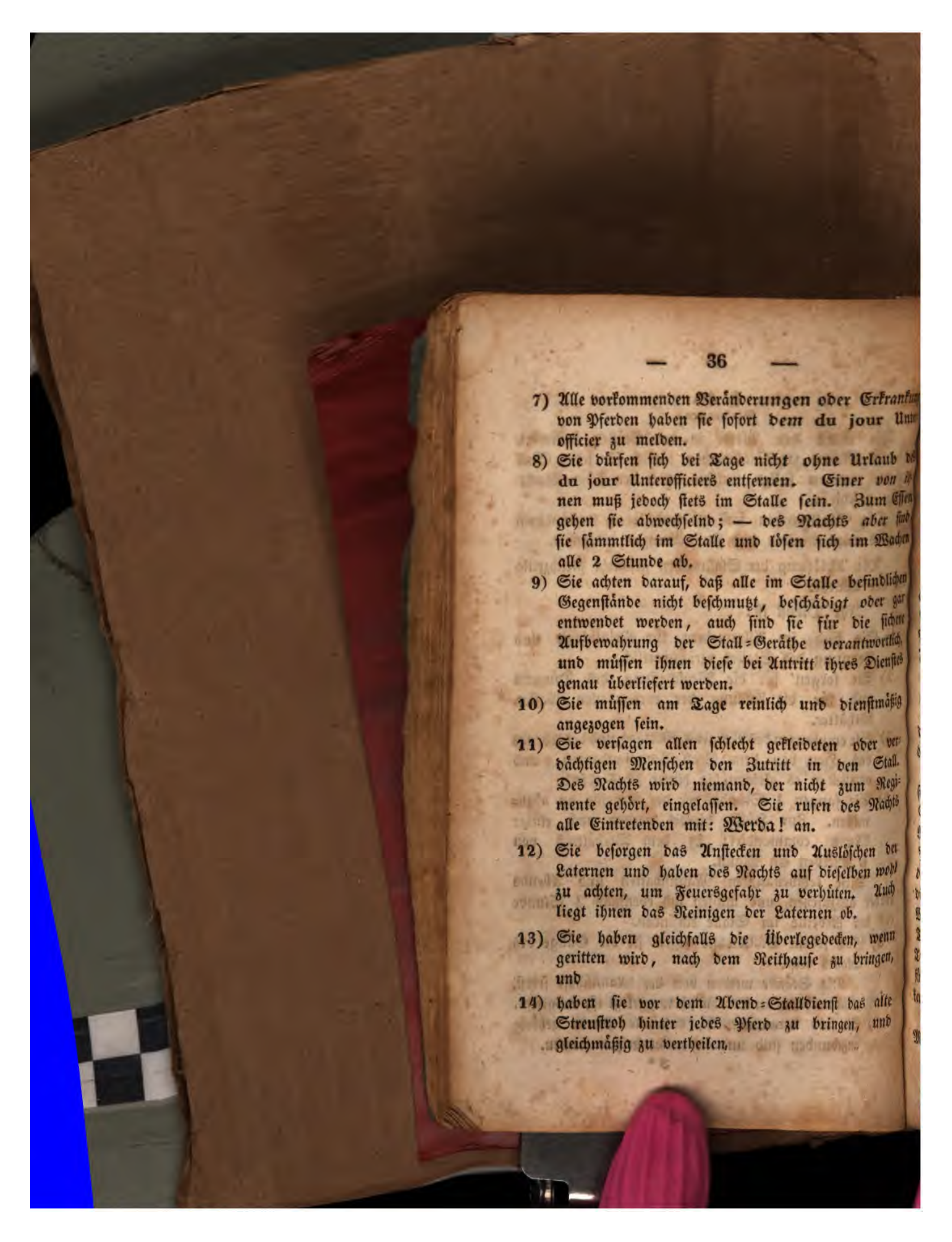
Die Ablösung der Stallwachen geschieht gleichzeitig ...nit der Wache.

Ihr Dienst ist:

1) Sie sind im Allgemeinen für Reinlichkeit und Ordnung des Stalles verantwortlich.
2) Sie sorgen für die Wegschaffung des Düngers und für die Füllung der vorhandenen Wasser-Behälter.
3) Sie empfangen des Morgens, Mittags und des Abends das Heu von dem Stall-Commandanten, und vertheilen es gleichmäßig hinter jedes Pferd.
4) Sie fangen $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Reveille an abzumisten. Zur Hülfe hierbei werden noch einige Mann commandirt; in dem Verhältniß von 6 Pferden ein Mann.

   Diese letztbenannten Mannschaften sind Abends vorher auszusetzen, und müssen sich ebenfalls $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Reveille im Stalle einfinden.
5) Nach jedem Stalldienste fegen sie die Gänge des Stalles rein.

   Die Stände werden von der Mannschaft selbst, gleich nachdem der Strohwisch weggelegt ist, ausgefegt.
6) Sie sind verantwortlich, daß alle Pferde gehörig angebunden sind und sich nicht beißen können.



7) Alle vorkommenden Veränderungen oder Erkrankun von Pferden haben sie sofort **dem du jour** Unt officier zu melden.

8) Sie dürfen sich bei Tage nicht ohne Urlaub de du jour Unterofficiers entfernen. Einer *von* ih nen muß jedoch stets im Stalle sein. Zum Essen gehen sie abwechselnd; — des Nachts *aber* sind sie sämmtlich im Stalle und lösen sich im Wachen alle 2 Stunde ab.

9) Sie achten darauf, daß alle im Stalle befindlichen Gegenstände nicht beschmutzt, beschädigt oder gar entwendet werden, auch sind sie für die sichere Aufbewahrung der Stall-Geräthe verantwortlich, und müssen ihnen diese bei Antritt ihres Dienstes genau überliefert werden.

10) Sie müssen am Tage reinlich und dienstmäßig angezogen sein.

11) Sie versagen allen schlecht gekleideten oder verdächtigen Menschen den Zutritt in den Stall. Des Nachts wird niemand, der nicht zum Regimente gehört, eingelassen. Sie rufen des Nachts alle Eintretenden mit: **Werda!** an.

12) Sie besorgen das Anstecken und Auslöschen der Laternen und haben des Nachts auf dieselben wohl zu achten, um Feuersgefahr zu verhüten. Auch liegt ihnen das Reinigen der Laternen ob.

13) Sie haben gleichfalls die Überlegedecken, wenn geritten wird, nach dem Reithause zu bringen, und

14) haben sie vor dem Abend-Stalldienst das alte Streustroh hinter jedes Pferd zu bringen, und gleichmäßig zu vertheilen.

§. 41.

Stalldienst.

Die Pferde werden täglich 3mal geputzt, nämlich orgens, Mittags und Abends.

Die Leitung des Stalldienstes ist die Pflicht des ıspections-Officiers, und hat dieser die Stall-Commanınten als Hülfe; die besonderen Obliegenheiten derben werden weiter unten angegeben.

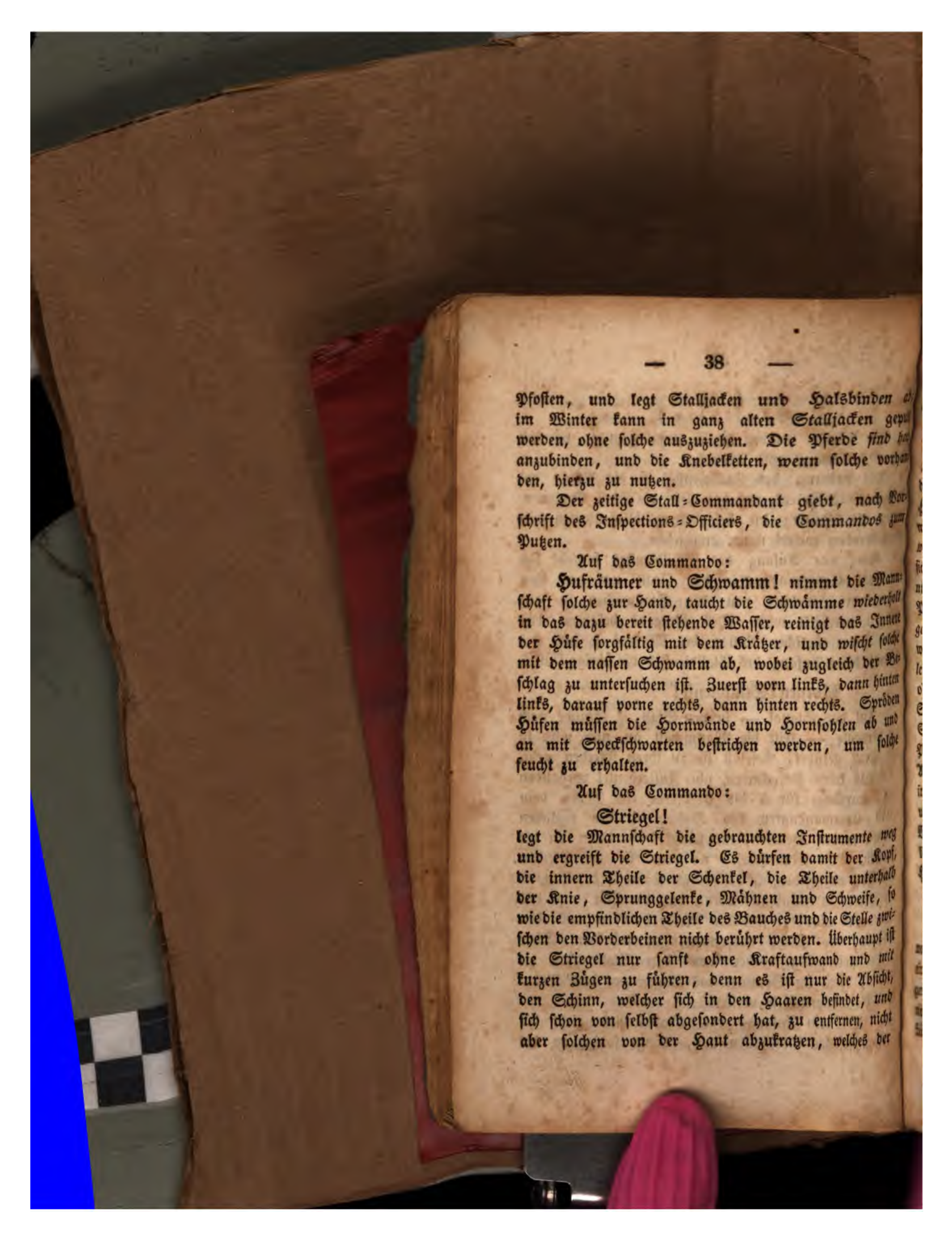
Kurz vor Anfang des Stalldienstes begiebt sich r Stall-Commandant in den Stall um das Heu ıszugeben, welches von den Stallwachen in den ıängen vertheilt wird. Des Morgens bekommt das ferd $\frac{1}{4}$ der täglichen Ration, des Mittags $\frac{1}{4}$, und des bends beim Anfang des Stalldienstes die übrige Hälfte.

Morgen-Stalldienst!

Auf das Signal — in den Stall, $\frac{1}{2}$ Stunde nach er Reveille — tritt die Mannschaft an, und wird in en Stall geführt, woselbst sie zu ihren Pferden geht.

Wo keine Haferkarren, aber Futterbeutel vorhanden sind, empfängt für 5 bis 6 Pferde ein Mann vom Stall-Commandanten den Hafer, $\frac{1}{3}$ der täglichen Ration in den Beuteln, und hängt solche dann an die Pfosten. Die Mannschaft, nachdem sie den Pferden das Heu aufgegeben, ist beschäftigt, während des Putzens die Pferde zu tränken. Wenn die Localität und das Wetter es erlaubt, sind die Pferde draußen aus den Trögen, wo solche vorhanden, zu tränken. Diese Tröge sind zeitig vorher von den Stallwachen zu füllen, damit im Sommer das Wasser vor dem Tränken die Brunnenkälte verliert.

Vor dem Anfange des Stalldienstes zieht die Mannschaft die Stalljacken aus, hängt solche an die



Pfosten, und legt Stalljacken und Halsbinden ab; im Winter kann in ganz alten Stalljacken geputzt werden, ohne solche auszuziehen. Die Pferde sind kurz anzubinden, und die Knebelketten, wenn solche vorhanden, hierzu zu nutzen.

Der zeitige Stall-Commandant giebt, nach Vorschrift des Inspections-Officiers, die Commandos zum Putzen.

Auf das Commando:

Hufräumer und Schwamm! nimmt die Mannschaft solche zur Hand, taucht die Schwämme wiederholt in das dazu bereit stehende Wasser, reinigt das Innere der Hufe sorgfältig mit dem Krätzer, und wischt solche mit dem nassen Schwamm ab, wobei zugleich der Beschlag zu untersuchen ist. Zuerst vorn links, dann hinten links, darauf vorne rechts, dann hinten rechts. Spröden Hufen müssen die Hornwände und Hornsohlen ab und an mit Speckschwarten bestrichen werden, um solche feucht zu erhalten.

Auf das Commando:

Striegel!

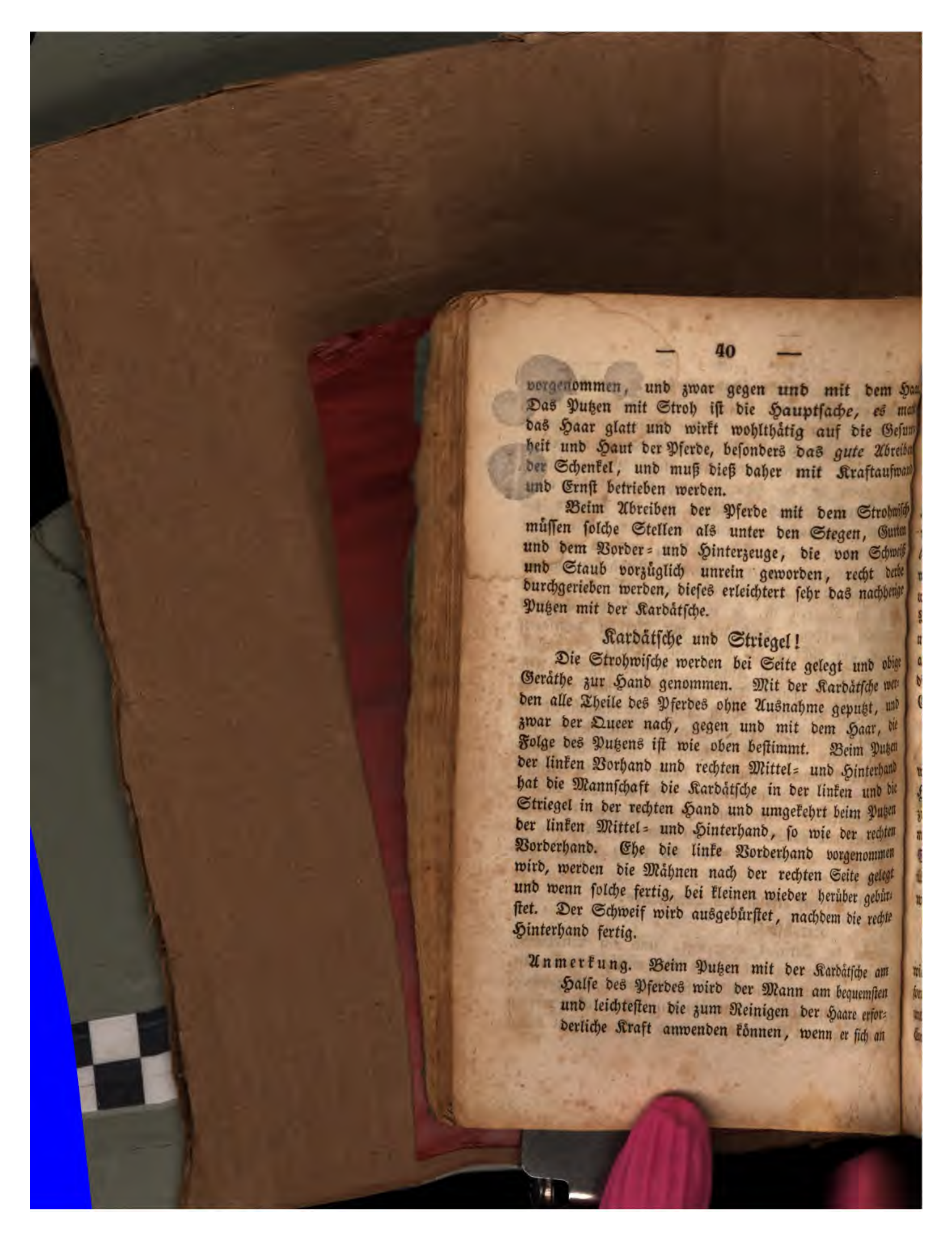
legt die Mannschaft die gebrauchten Instrumente weg und ergreift die Striegel. Es dürfen damit der Kopf, die innern Theile der Schenkel, die Theile unterhalb der Knie, Sprunggelenke, Mähnen und Schweife, so wie die empfindlichen Theile des Bauches und die Stelle zwischen den Vorderbeinen nicht berührt werden. Überhaupt ist die Striegel nur sanft ohne Kraftaufwand und mit kurzen Zügen zu führen, denn es ist nur die Absicht, den Schinn, welcher sich in den Haaren befindet, und sich schon von selbst abgesondert hat, zu entfernen, nicht aber solchen von der Haut abzukratzen, welches der

Gesundheit der Pferde schaden würde. Durch starkes anhaltendes Striegeln bekömmt das Haar ein todtes und rauhes Ansehen, und aller Glanz verschwindet. Auch ist das Pferd leicht Erkältungen dadurch ausgesetzt, indem es die Poren öffnet. Aus diesem Grunde dürfen den Pferden in der Haarzeit auch niemals die alten Haare durch heftiges Streicheln mit den Fingern gewaltsam losgemacht und entfernt werden. Die Haut wird hiedurch vor der Zeit entblößt, und es erzeugen sich unvollkommene oder sogenannte Nothhaare, welche nie Glanz und Ansehn bekommen. Je kürzer ein Pferd in Haaren ist, je weniger sollte die Striegel gebraucht werden. Auch muß mit Vorsicht gestriegelt werden, um nicht z. B. Ganassen, Kinn, Sprunggelenke u. s. w. durch Anstoßen zu beschädigen. Alle oben nicht erwähnten Theile sind wiederholt mit der Striegel zu berühren. Zuerst nimmt die Mannschaft die Striegel in die linke Hand, und striegelt die linke Vorhand des Pferdes, oben am Halse anfangend, wobei der rechte Arm die Mähnen zurückhält; dann wird die Striegel in die rechte Hand genommen, und die linke Mittel- und Hinterhand vorgenommen, darauf folgt die rechte Vorhand und zuletzt, wobei die Striegel wieder in die linke Hand genommen wird, die rechte Mittel- und Hinterhand.

Hierauf erfolgt das Commando:

Strohwisch!

worauf die Striegel weggelegt, und ein Strohwisch, einmal zusammengedreht, und ein wenig angefeuchtet, genommen wird. Hiermit dürfen Mähnen und Schweife nicht berühret werden, alle übrigen Theile aber werden kräftig und mit derber Hand, und langen Zügen damit



vorgenommen, und zwar gegen und mit dem Haar. Das Putzen mit Stroh ist die *Hauptsache*, es macht das Haar glatt und wirkt wohlthätig auf die Gesundheit und Haut der Pferde, besonders das *gute* Abreiben der Schenkel, und muß dieß daher mit Kraftaufwand und Ernst betrieben werden.

Beim Abreiben der Pferde mit dem Strohwisch müssen solche Stellen als unter den *Stegen*, Gurten und dem Vorder- und Hinterzeuge, die von Schweiß und Staub vorzüglich unrein geworden, recht derbe durchgerieben werden, dieses erleichtert sehr das nachherige Putzen mit der Kardätsche.

Kardätsche und Striegel!

Die Strohwische werden bei Seite gelegt und obige Geräthe zur Hand genommen. Mit der Kardätsche werden alle Theile des Pferdes ohne Ausnahme geputzt, und zwar der Queer nach, gegen und mit dem Haar, die Folge des Putzens ist wie oben bestimmt. Beim Putzen der linken Vorhand und rechten Mittel- und Hinterhand hat die Mannschaft die Kardätsche in der linken und die Striegel in der rechten Hand und umgekehrt beim Putzen der linken Mittel- und Hinterhand, so wie der rechten Vorderhand. Ehe die linke Vorderhand vorgenommen wird, werden die Mähnen nach der rechten Seite gelegt und wenn solche fertig, bei kleinen wieder herüber gebürstet. Der Schweif wird ausgebürstet, nachdem die rechte Hinterhand fertig.

Anmerkung. Beim Putzen mit der Kardätsche am Halse des Pferdes wird der Mann am bequemsten und leichtesten die zum Reinigen der Haare erforderliche Kraft anwenden können, wenn er sich an

des Pferdes Buge stellt, und Front nach der Krippe hat. Dieses findet ebenfalls Anwendung beim Abreiben mit dem Strohwisch. Hierauf erfolgt das Commando:

Halfter los!

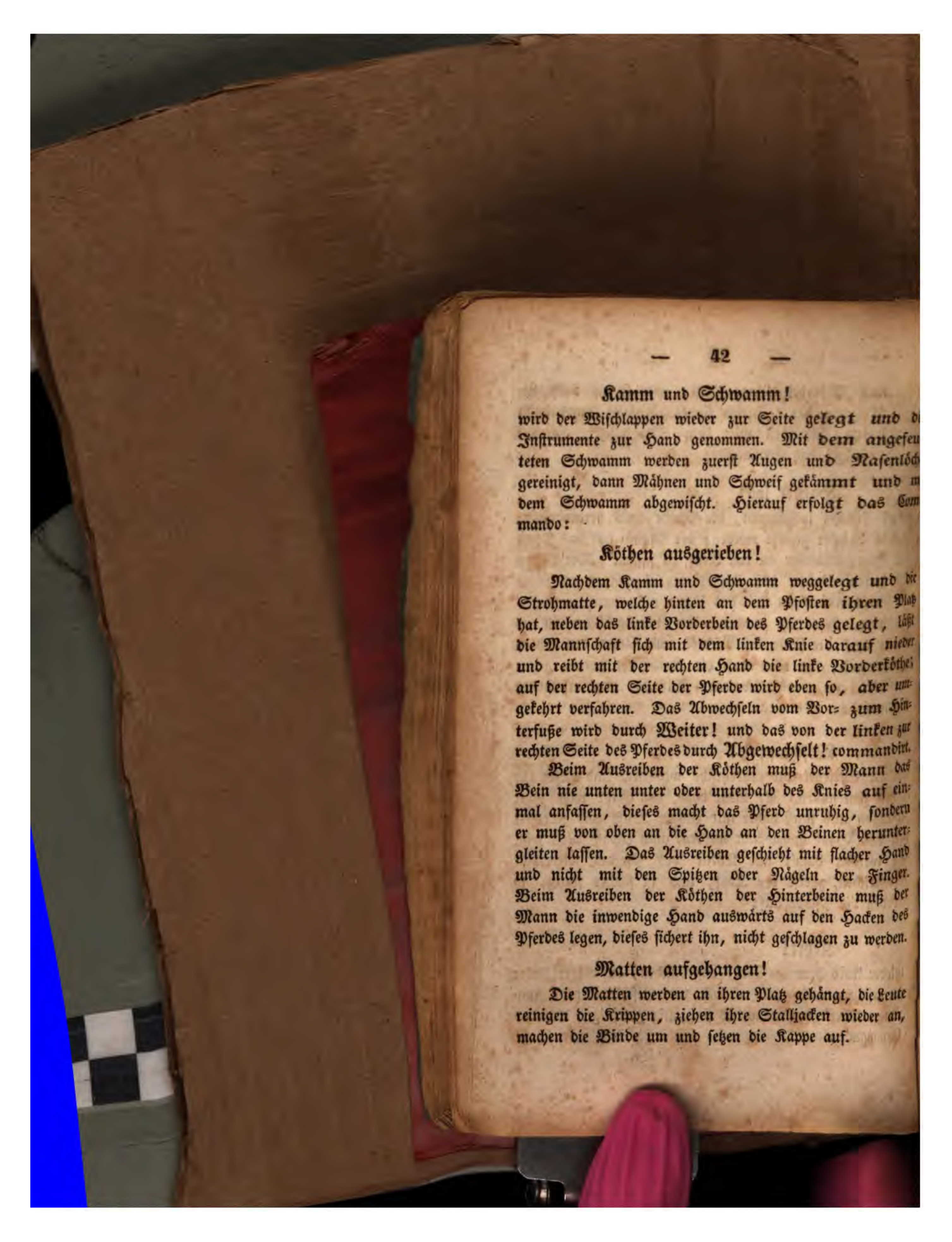
worauf solche losgemacht, die Pferde links herumgeführt und die Köpfe geputzt werden; der Mann hat das Pferd beim Herumführen an den Kopf zu fassen. Der Mann muß beim Putzen des Kopfes die Kardätsche vorsichtig und sanft anbringen und das Pferd nicht durch unsanftes Berühren kopfscheu machen. Am vorzüglichsten ist es mitten auf der Nase des Pferdes und hinter den Ohren anzufangen, nie aber muß die Kardätsche gerade gegen die Stirn zu angelegt werden. Auf das nun erfolgende Commando:

Wischlappen!

werden Striegel und Kardätsche weggelegt und dieser zur Hand genommen. Er dient dazu, das Haar recht platt zu legen und muß daher mit einiger Kraft und jederzeit mit dem Haar angewandt werden, auch etwas feucht sein. Es werden damit alle Theile des Pferdes wiederholt überstrichen, zuerst der Kopf, und ist solcher fertig, so werden die Pferde auf:

Kehrt!

wieder links herumgeführt, angebunden, in obiger Folge fortgefahren und zuletzt auch die Geschlechtstheile und untern Theile des Schweifes sorgfältig gereinigt. Auf das Commando:



Kamm und Schwamm!

wird der Wischlappen wieder zur Seite gelegt und di Instrumente zur Hand genommen. Mit dem angefeu teten Schwamm werden zuerst Augen und Nasenlöch gereinigt, dann Mähnen und Schweif gekämmt und m dem Schwamm abgewischt. Hierauf erfolgt das Com mando:

Köthen ausgerieben!

Nachdem Kamm und Schwamm weggelegt und die Strohmatte, welche hinten an dem Pfosten ihren Platz hat, neben das linke Vorderbein des Pferdes gelegt, läßt die Mannschaft sich mit dem linken Knie darauf nieder und reibt mit der rechten Hand die linke Vorderköthe; auf der rechten Seite der Pferde wird eben so, aber umgekehrt verfahren. Das Abwechseln vom Vor- zum Hinterfuße wird durch **Weiter!** und das von der linken zur rechten Seite des Pferdes durch **Abgewechselt!** commandirt.

Beim Ausreiben der Köthen muß der Mann das Bein nie unten unter oder unterhalb des Knies auf einmal anfassen, dieses macht das Pferd unruhig, sondern er muß von oben an die Hand an den Beinen heruntergleiten lassen. Das Ausreiben geschieht mit flacher Hand und nicht mit den Spitzen oder Nägeln der Finger. Beim Ausreiben der Köthen der Hinterbeine muß der Mann die inwendige Hand auswärts auf den Hacken des Pferdes legen, dieses sichert ihn, nicht geschlagen zu werden.

Matten aufgehangen!

Die Matten werden an ihren Platz gehängt, die Leute reinigen die Krippen, ziehen ihre Stalljacken wieder an, machen die Binde um und setzen die Kappe auf.

Auf das Signal wird gefuttert, nach der Localität, entweder durch Ausschütten der Futterbeutel, oder vermittelst des Haferkarrens oder auch des Herbeiholens des Hafers aus der Futterkiste mit Mollen oder sonstigen Geräthschaften, der Mann bleibt neben der linken Seite des Pferdes an der Krippe so lange stehen, bis das Signal — aus dem Stalle — erfolgt. (Der Mann achtet darauf, daß die Pferde den Hafer nicht aus der Krippe werfen, und sich den Hafer nicht gegenseitig wegfressen.)

Aus dem Stalle!

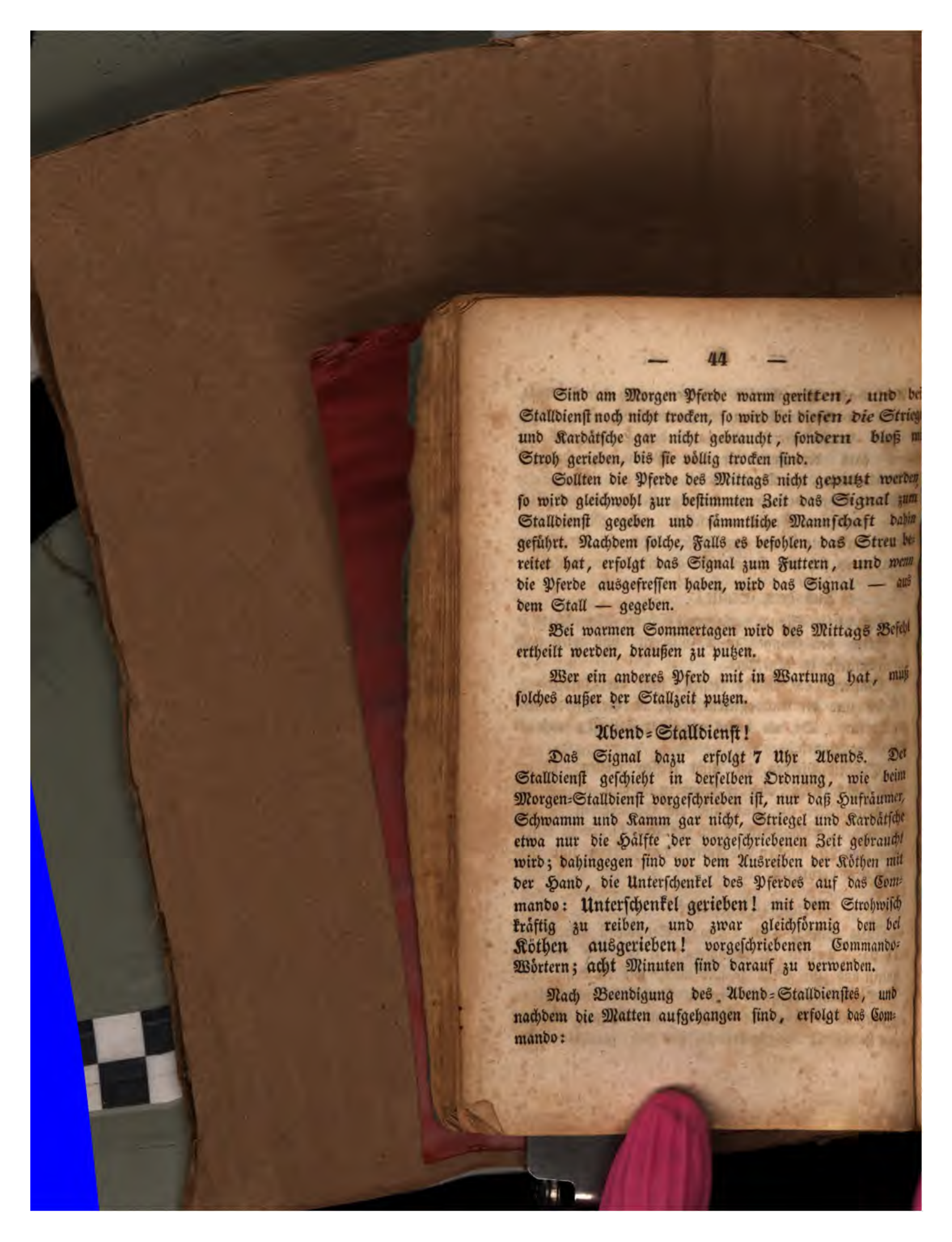
Auf dieses Signal versammelt sich die Mannschaft in der Mitte des Ganges in 2 Gliedern, und wird nach den Zimmern zurückgeführt.

Während die Pferde fressen, sieht der Inspections-Officier und die Unterofficiere nach, ob die Pferde rein geputzt sind. Da, wo dieses nicht der Fall ist, muß der Mann nachputzen.

Solchen Pferden, die nicht fressen wollen, ist der Hafer sogleich wieder aus der Krippe zu nehmen. Hierauf hat der Unterofficier du jour und die Stallwachen zu achten, auch jeder Cavallerist es sich zur Regel dienen zu lassen, indem das Liegenlassen des Futters den Pferden nur noch mehr Ekel verursacht.

Mittags-Stalldienst!

Das Signal zum Mittags-Stalldienst erfolgt um 11 Uhr, worauf die Mannschaft in derselben Ordnung antritt und zum Stall geführt wird, wie es beim Morgen-Stalldienste vorgeschrieben ist. Das Putzen und Futtern geschieht in derselben Ordnung wie am Morgen, nur daß der Hufräumer nicht gebraucht, und nicht getränkt wird.



Sind am Morgen Pferde warm geritten, und bei Stalldienst noch nicht trocken, so wird bei diesen die Strieg und Kardätsche gar nicht gebraucht, sondern bloß m Stroh gerieben, bis sie völlig trocken sind.

Sollten die Pferde des Mittags nicht geputzt werden, so wird gleichwohl zur bestimmten Zeit das Signal zum Stalldienst gegeben und sämmtliche Mannschaft dahin geführt. Nachdem solche, Falls es befohlen, das Streu bereitet hat, erfolgt das Signal zum Futtern, und wenn die Pferde ausgefressen haben, wird das Signal — aus dem Stall — gegeben.

Bei warmen Sommertagen wird des Mittags Befehl ertheilt werden, draußen zu putzen.

Wer ein anderes Pferd mit in Wartung hat, muß solches außer der Stallzeit putzen.

Abend-Stalldienst!

Das Signal dazu erfolgt 7 Uhr Abends. Der Stalldienst geschieht in derselben Ordnung, wie beim Morgen-Stalldienst vorgeschrieben ist, nur daß Hufräumer, Schwamm und Kamm gar nicht, Striegel und Kardätsche etwa nur die Hälfte der vorgeschriebenen Zeit gebrauch wird; dahingegen sind vor dem Ausreiben der Köthen mit der Hand, die Unterschenkel des Pferdes auf das Commando: **Unterschenkel gerieben!** mit dem Strohwisch kräftig zu reiben, und zwar gleichförmig den bei **Köthen ausgerieben!** vorgeschriebenen Commando-Wörtern; **acht** Minuten sind darauf zu verwenden.

Nach Beendigung des Abend-Stalldienstes, und nachdem die Matten aufgehangen sind, erfolgt das Commando:

Streuet!

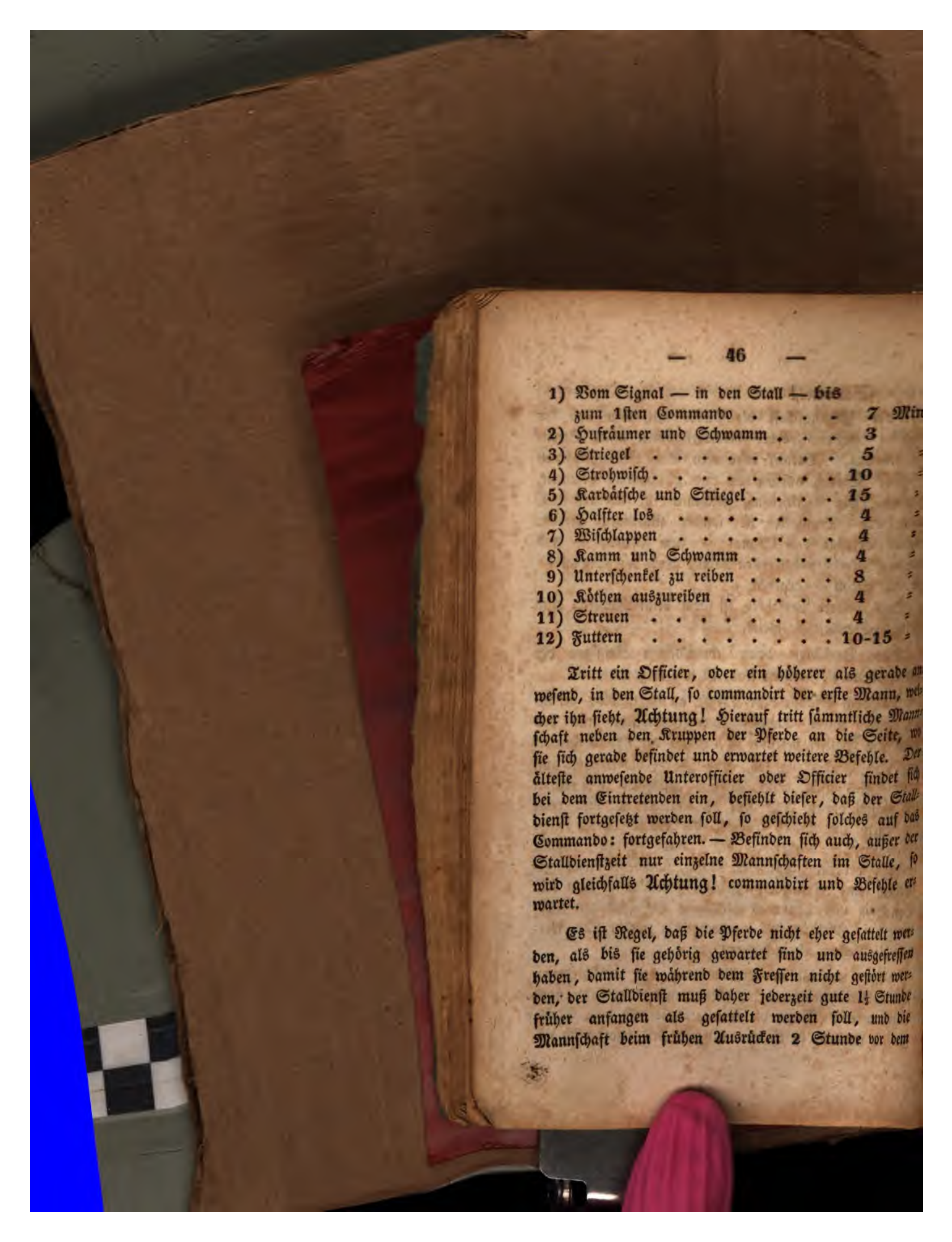
rauf die Mannschaft die Pferde mit dem von der :allwache bereits vorher herbeigeschafften alten Streu-troh streuet. Darauf wird vom Stall-Commandanten s frische Stroh ausgegeben und gleichmäßig vertheilt, ıd wenn die Vertheilung geschehen ist, übergestreuet, orauf die Stalljacken ꝛc. wieder angezogen werden. lsdann erfolgt das Signal — zum Futtern — und enn die Pferde ausgefressen haben, wird das Signal — us dem Stall — gegeben.

Das weitere Verfahren ist dem beim Morgen- und Mittags-Stalldienste gleich.

Das Verfahren beim jedesmaligen Reinigen der Pferde, wenn sie geritten sind, ist wie folgt:

Nachdem Stange oder Trense an ihren Platz gehangen, mit einem Lappen eben abgewischt und das Pferd am Halfter befestigt ist, macht der Mann Hinterzeug und Vorderzeug los, und schlägt die Bügel auf, wenn dieses nicht beim Absitzen geschehen ist; reinigt und wäscht darauf den Huf ab, sattelt ab und reibt sein Pferd mit Stroh trocken, die Beine dürfen nicht abgewaschen, müssen aber mit Stroh tüchtig gerieben werden. Hat der Mann, nachdem dieses geschehen, keine dringende Geschäfte, so reinigt er nun sein Sattelzeug und hängt es wieder in der gehörigen Ordnung auf. Pferden, die dennoch nicht trocken sind, werden die Decken übergehangen.

Zur ungefähren Bestimmung der verschiedenen Dienst-Verrichtungen beim Stalldienste wird Folgendes angenommen: (Wenn die Pferde außerhalb dem Stalle getränkt werden, so ist eine längere Zeit erforderlich.)



1)	Vom Signal — in den Stall — **bis** zum 1sten Commando	7	Min
2)	Hufräumer und Schwamm	3	=
3)	Striegel	5	=
4)	Strohwisch	10	=
5)	Kardätsche und Striegel	15	=
6)	Halfter los	4	=
7)	Wischlappen	4	=
8)	Kamm und Schwamm	4	=
9)	Unterschenkel zu reiben	8	=
10)	Köthen auszureiben	4	=
11)	Streuen	4	=
12)	Futtern	10-15	=

Tritt ein Officier, oder ein höherer als gerade anwesend, in den Stall, so commandirt der erste Mann, welcher ihn sieht, **Achtung!** Hierauf tritt sämmtliche Mannschaft neben den Kruppen der Pferde an die Seite, wo sie sich gerade befindet und erwartet weitere Befehle. Der älteste anwesende Unterofficier oder Officier findet sich bei dem Eintretenden ein, befiehlt dieser, daß der Stalldienst fortgesetzt werden soll, so geschieht solches auf das Commando: fortgefahren. — Befinden sich auch, außer der Stalldienstzeit nur einzelne Mannschaften im Stalle, so wird gleichfalls **Achtung!** commandirt und Befehle erwartet.

Es ist Regel, daß die Pferde nicht eher gesattelt werden, als bis sie gehörig gewartet sind und ausgefressen haben, damit sie während dem Fressen nicht gestört werden, der Stalldienst muß daher jederzeit gute 1½ Stunde früher anfangen als gesattelt werden soll, und die Mannschaft beim frühen Ausrücken 2 Stunde vor dem

tteln aufstehen. Ferner ist es Regel, kein Pferd, es sei sattelt oder mit der Decke, oder auch ohne Decke, aus m Stalle zu führen, bevor es nicht vorher mit dem Bischlappen über den ganzen Körper abgewischt und Mähn und Schweif gekämmt sind.

Des Sonntags ist ohne besondern Befehl des Mitgs und des Abends kein regelmäßiger Stalldienst, sondern s wird dann bloß gefüttert, getränkt und gestreuet.

Den Pferden, welche beschlagen werden sollen, müssen Tages zuvor die Hüfe eingeschlagen werden, solches darf ber nicht trocknen, sondern der Huf muß wiederholt usgewaschen und von neuem eingeschlagen werden. Außerdem ist diese Procedur im Winter einmal wöchentlich, im Sommer bei trockner Witterung zweimal wöchentlich vorzunehmen.

Bei geschlossenen Schwadronen und Commandos von ausgebildeten Leuten in der Caserne, können die beim Rekruten-Commando nöthigen Commando-Wörter des Stalldienstes wegfallen.

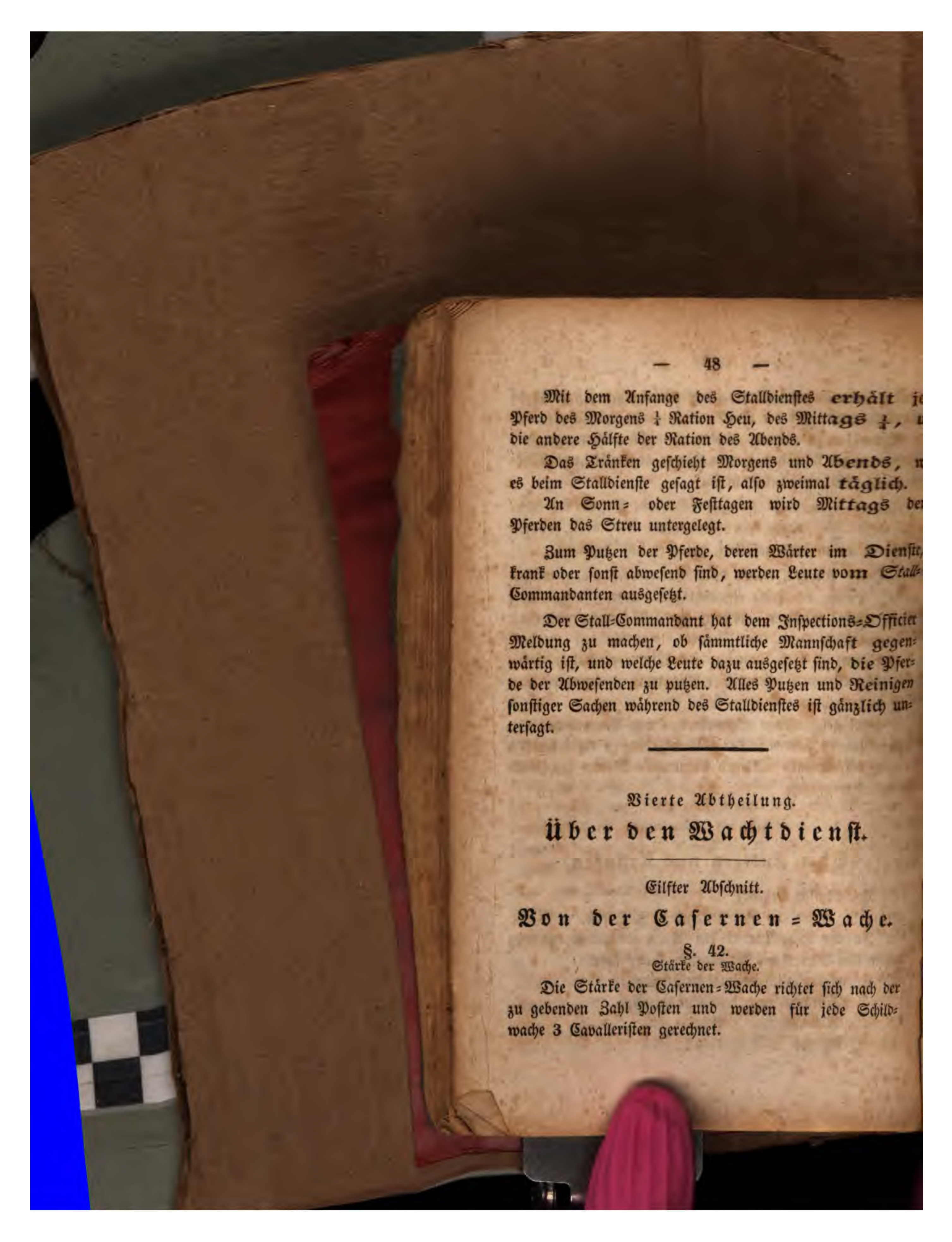
Vom Futtern und Tränken.

Die Ration besteht:
aus 8 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh.

In der Haferkiste ist ein Maaß vorhanden, welches genau den 3ten Theil der Ration Hafer faßt.

Es wird täglich dreimal gefüttert:

Morgens nach dem Stalldienst,
Mittags desgl.
Abends desgl.



Mit dem Anfange des Stalldienstes **erhält** je
Pferd des Morgens ¼ Ration Heu, des **Mittags** ¼, u
die andere Hälfte der Ration des Abends.

Das Tränken geschieht Morgens und **Abends**, w
es beim Stalldienste gesagt ist, also zweimal **täglich**.

An Sonn= oder Festtagen wird **Mittags** de
Pferden das Streu untergelegt.

Zum Putzen der Pferde, deren Wärter im Dienste,
krank oder sonst abwesend sind, werden Leute **vom** Stall=
Commandanten ausgesetzt.

Der Stall=Commandant hat dem Inspections=Officier
Meldung zu machen, ob sämmtliche Mannschaft gegen=
wärtig ist, und welche Leute dazu ausgesetzt sind, die Pfer=
de der Abwesenden zu putzen. Alles Putzen und Reinigen
sonstiger Sachen während des Stalldienstes ist gänzlich un=
tersagt.

Vierte Abtheilung.

Über den Wachtdienst.

Eilfter Abschnitt.

Von der Casernen=Wache.

§. 42.
Stärke der Wache.

Die Stärke der Casernen=Wache richtet sich nach der
zu gebenden Zahl Posten und werden für jede Schild=
wache 3 Cavalleristen gerechnet.

Es darf sich Niemand ohne Erlaubniß aus der Wachtstube entfernen, es sei denn zu befohlenen Dienstverrichtungen; von dem gewöhnlichen Dienst in der Caserne und vom Reiten und Exerciren ist die Wache dispensirt, rückt auch ohne Befehl nie mit aus.

§. 43.

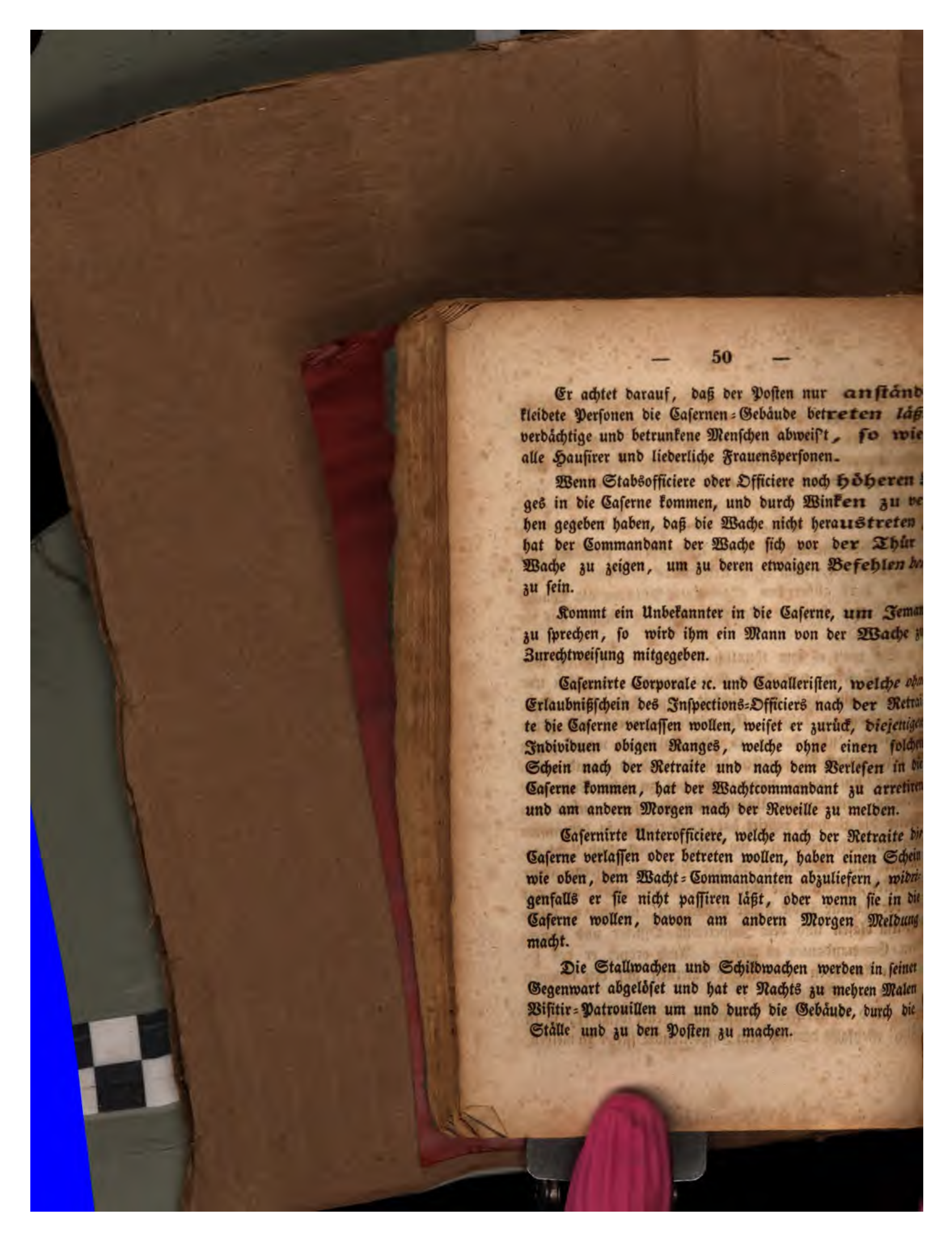
Commandant der Wache.

Wachtcommandant ist ein Unterofficier, Corporal oder auch Gefreiter, wenn keine Arrestanten da sind.

Er hat außer den allgemeinen Pflichten als Wachtcommandant folgende Verpflichtungen in Bezug auf die Caserne.

So weit es ihm thunlich ist, hat er auf Alles, was in der Caserne und deren Nähe vorgeht, zu achten und alle Vorfälle von Erheblichkeit dem Inspections-Officier melden zu lassen. Er achtet besonders auf Feuer und Licht, und bringt es zur Anzeige, wenn gegen die bestehenden Vorschriften dasselbe noch in irgend einem Zimmer unterhalten wird. Er hat zu dem Ende eine Stunde nachdem der Unterofficier du jour zuletzt am Abend die Zimmer visitirt hat, noch einmal in denjenigen Stuben nachzuvisitiren, wo Abends Feuer und Licht gebrannt hat. Sollte er in der Nähe der Caserne Feuer entdecken, wodurch die Caserne in Gefahr wäre, oder gar in der Caserne selbst Feuer ausbrechen, so läßt er sofort Allarm blasen und dem Inspections-Officier und Casernen-Commandanten es melden. Auch ordnet er das sofortige Anzünden sämmtlicher Laternen auf den Gängen und in den Ställen an.

Wird in weiterer Entfernung Feuer bemerkt, so ist dieses jedenfalls dennoch dem Inspections-Officier zu melden.



Er achtet darauf, daß der Posten nur anständ kleidete Personen die Casernen-Gebäude betreten läß verdächtige und betrunkene Menschen abweis't, so wie alle Hausirer und liederliche Frauenspersonen.

Wenn Stabsofficiere oder Officiere noch höheren ges in die Caserne kommen, und durch Winken zu ve hen gegeben haben, daß die Wache nicht heraustreten hat der Commandant der Wache sich vor der Thür Wache zu zeigen, um zu deren etwaigen Befehlen be zu sein.

Kommt ein Unbekannter in die Caserne, um Jeman zu sprechen, so wird ihm ein Mann von der Wache z Zurechtweisung mitgegeben.

Casernirte Corporale ꝛc. und Cavalleristen, welche ohn Erlaubnißschein des Inspections-Officiers nach der Retrai te die Caserne verlassen wollen, weiset er zurück, diejenigen Individuen obigen Ranges, welche ohne einen solchen Schein nach der Retraite und nach dem Verlesen in die Caserne kommen, hat der Wachtcommandant zu arretiren und am andern Morgen nach der Reveille zu melden.

Casernirte Unterofficiere, welche nach der Retraite die Caserne verlassen oder betreten wollen, haben einen Schein wie oben, dem Wacht-Commandanten abzuliefern, widri genfalls er sie nicht passiren läßt, oder wenn sie in die Caserne wollen, davon am andern Morgen Meldung macht.

Die Stallwachen und Schildwachen werden in seiner Gegenwart abgelöset und hat er Nachts zu mehren Malen Visitir-Patrouillen um und durch die Gebäude, durch die Ställe und zu den Posten zu machen.

Der Wachtcommandant schickt regelmäßig Morgens
einer vom Commandeur zu bestimmenden Zeit einen
ftlichen Rapport nach einem zu gebenden Schema, nach
gter Durchsicht des [illegible] ~~Inspections-Officiers~~, an den Re-
ents- oder Regiments-Divisions-Commandeur, so wie
auch etwaige Veränderungen an der Wache oder
tige zur Kenntniß der Obern gehörenden Vorfälle,
rt durch einen Mann mündlich melden lassen muß.
Meldungen gehen zuerst an den Inspections-Of-
r, der die weitere Beförderung zu ermäßigen hat. +

Die Rapporte und Meldungen werden mit dem
itengewehre in der Scheide überbracht.

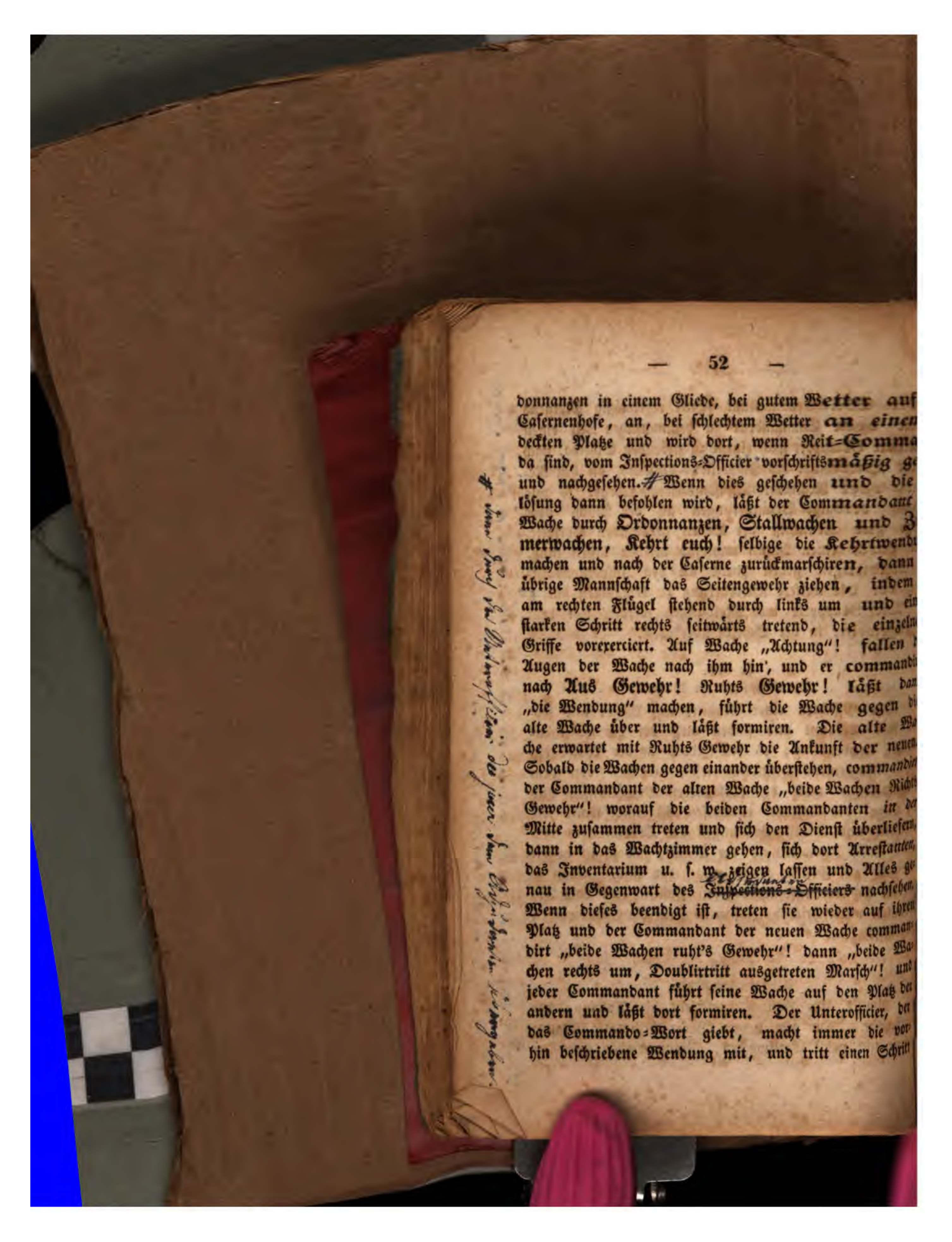
§. 44.
Die Mannschaft der Wache.

Die Pflichten eines Mannes auf Wache und Po-
n sind bekannt und finden auch bei der Casernen-
Wache Anwendung; es soll jedoch in der Wache ein
Wacht-Reglement befindlich sein, welches von dem
Commandeur nach den besonderen Verhältnissen und
er Lage der Caserne entworfen ist und worin die
Pflichten und Dienstverrichtungen der Ordonnanzen und
eines jeden Individuums der Wache, sowohl in dersel-
ben als auf Posten genau angegeben sind. Eben so
soll im Schilderhause eines jeden Postens eine vom Ad-
judanten unterschriebene Instruction für die Schildwachen
angeheftet sein.

§. 45.
Ablösung der Wache.

Um 1 Uhr Mittags geschieht die Ablösung der
Fußwache. Die zur neuen Wache bestimmte Mann-
schaft tritt nebst Stallwachen, Zimmerwachen und Or-

+ [illegible]



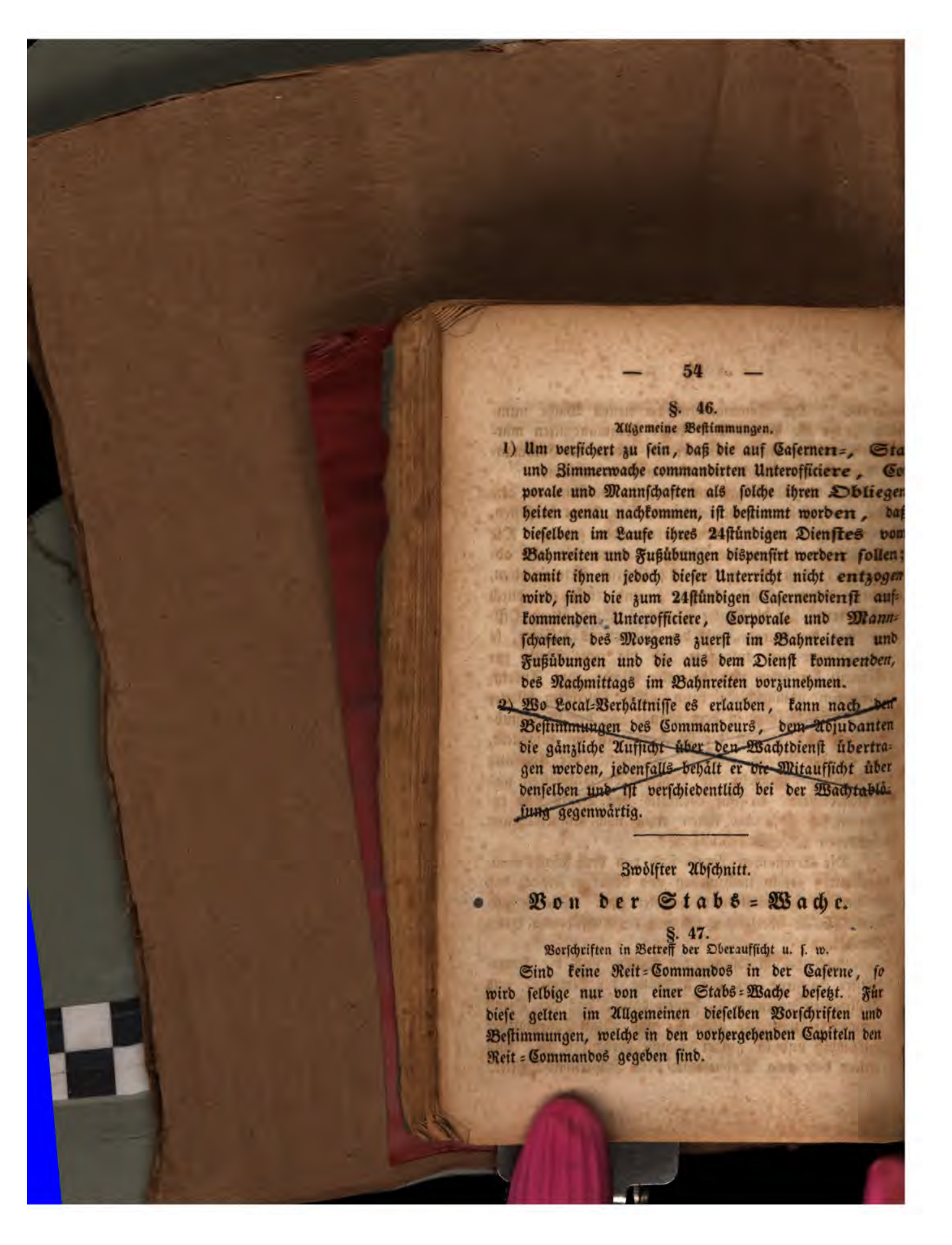
donnanzen in einem Gliede, bei gutem Wetter auf
Casernenhofe, an, bei schlechtem Wetter an einen
deckten Platze und wird dort, wenn Reit-Comma
da sind, vom Inspections-Officier vorschriftsmäßig g
und nachgesehen.# Wenn dies geschehen und die
lösung dann befohlen wird, läßt der Commandant
Wache durch Ordonnanzen, Stallwachen und Z
merwachen, Kehrt euch! selbige die Kehrtwend
machen und nach der Caserne zurückmarschiren, dann
übrige Mannschaft das Seitengewehr ziehen, indem
am rechten Flügel stehend durch links um und ei
starken Schritt rechts seitwärts tretend, die einzeln
Griffe vorexerciert. Auf Wache „Achtung"! fallen
Augen der Wache nach ihm hin, und er command
nach Aus Gewehr! Ruhts Gewehr! läßt dan
„die Wendung" machen, führt die Wache gegen di
alte Wache über und läßt formiren. Die alte Wa
che erwartet mit Ruhts Gewehr die Ankunft der neuen.
Sobald die Wachen gegen einander überstehen, commandirt
der Commandant der alten Wache „beide Wachen Richt
Gewehr"! worauf die beiden Commandanten in der
Mitte zusammen treten und sich den Dienst überliefern,
dann in das Wachtzimmer gehen, sich dort Arrestanten,
das Inventarium u. s. w. zeigen lassen und Alles ge
nau in Gegenwart des ~~Inspections-Officiers~~ nachsehen.
Wenn dieses beendigt ist, treten sie wieder auf ihren
Platz und der Commandant der neuen Wache comman
dirt „beide Wachen ruht's Gewehr"! dann „beide Wa
chen rechts um, Doublirtritt ausgetreten Marsch"! und
jeder Commandant führt seine Wache auf den Platz der
andern und läßt dort formiren. Der Unterofficier, der
das Commando-Wort giebt, macht immer die vor
hin beschriebene Wendung mit, und tritt einen Schritt

itwärts. Der Commandant der neuen Wache numerirt jetzt die Posten und beide Commandanten marschiren mit der ersten Nummer ab, indem der Commandant der neuen Wache das Commandowort führt.

Ist die Ablösung geschehen, so marschirt die alte Wache im Cadanciertritt seitwärts, läßt Front herstellen, das Gewehr einstecken und auseinander gehen. Die neue Wache richtet das Gewehr, wenn die alte abmarschirt, läßt sie 6 bis 12 Schritt fortmarschiren, nimmt dann „Ein's Gewehr"! und rückt ein durch **linck's um!** „in die Wache Marsch"! Sind ältere Officiere bei der Parade, wie der ~~Inspections=Officier~~ Adjutant, so muß selbiger erst anfragen, ob die neue Wache zur Ablösung der alten und die alte Wache zum Auseinandergehen abmarschiren kann. Bei schlechtem Wetter kann diese Ablösung in dem Gange vor der Wachtstube geschehen und werden die Wachen dann so aufgestellt, wie es der Raum erlaubt. Während der Ablösung der Wachen, wechseln die Officiere die Inspection und die Unterofficiere du jour ebenfalls den Dienst und instruiren sich über die ihnen etwa noch aufgetragenen besonderen Dienstverrichtungen.

Die Arrestanten=Locale sind von dem Wacht=Commandanten genau nachzusehen und dafür zu sorgen, daß sie gehörig gereinigt und gelüftet sind. ~~Die Inspections=Officiere~~ überzeugen sich von der Ausführung dieses Dienstes.

Nach der Ablösung der Wache sind die Unterofficiere du jour bei der Ablösung der Zimmer= und Stallwachen gegenwärtig, sorgen dafür, daß der Dienst commandirt und das Zimmer= und Stall=Inventarium vollständig und in gutem Stande vorhanden ist, und melden das etwa Mangelhafte dem Inspections=Officier.



§. 46.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Um versichert zu sein, daß die auf Casernen-, Sta[...] und Zimmerwache commandirten Unterofficiere, Co[...]porale und Mannschaften als solche ihren Obliegen[...]heiten genau nachkommen, ist bestimmt worden, daß dieselben im Laufe ihres 24stündigen Dienstes vom Bahnreiten und Fußübungen dispensirt werden sollen; damit ihnen jedoch dieser Unterricht nicht entzogen wird, sind die zum 24stündigen Casernendienst auf-kommenden Unterofficiere, Corporale und Mann-schaften, des Morgens zuerst im Bahnreiten und Fußübungen und die aus dem Dienst kommenden, des Nachmittags im Bahnreiten vorzunehmen.

2) Wo Local-Verhältnisse es erlauben, kann nach den Bestimmungen des Commandeurs, dem Adjudanten die gänzliche Aufsicht über den Wachtdienst übertragen werden, jedenfalls behält er die Mitaufsicht über denselben und ist verschiedentlich bei der Wachtablösung gegenwärtig.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Stabs-Wache.

§. 47.

Vorschriften in Betreff der Oberaufsicht u. s. w.

Sind keine Reit-Commandos in der Caserne, so wird selbige nur von einer Stabs-Wache besetzt. Für diese gelten im Allgemeinen dieselben Vorschriften und Bestimmungen, welche in den vorhergehenden Capiteln den Reit-Commandos gegeben sind.

Der Adjudant ist alsdann der Commandant der Caserne und hat unter Aufsicht desselben der Stabs-Wachtmeister und der Unterofficier der Stabs-Wache für die Ausführung der gegebenen Befehle zu sorgen.

Wenn neben den Reit-Commandos noch eine Stabs-Wache in der Caserne ist, so steht selbige unter dem Befehle ~~und der Aufsicht~~ des commandirenden Officiers des Commandos, und wird in jeder Beziehung — den Wachtdienst ausgenommen† — mit zum Commando gerechnet, reitet und exerciert aber nur, in so weit ihr Dienst es gestattet.

† über welche der Adjudant die Aufsicht führt —

§. 48.

Der Commandant der Stabs-Wache.

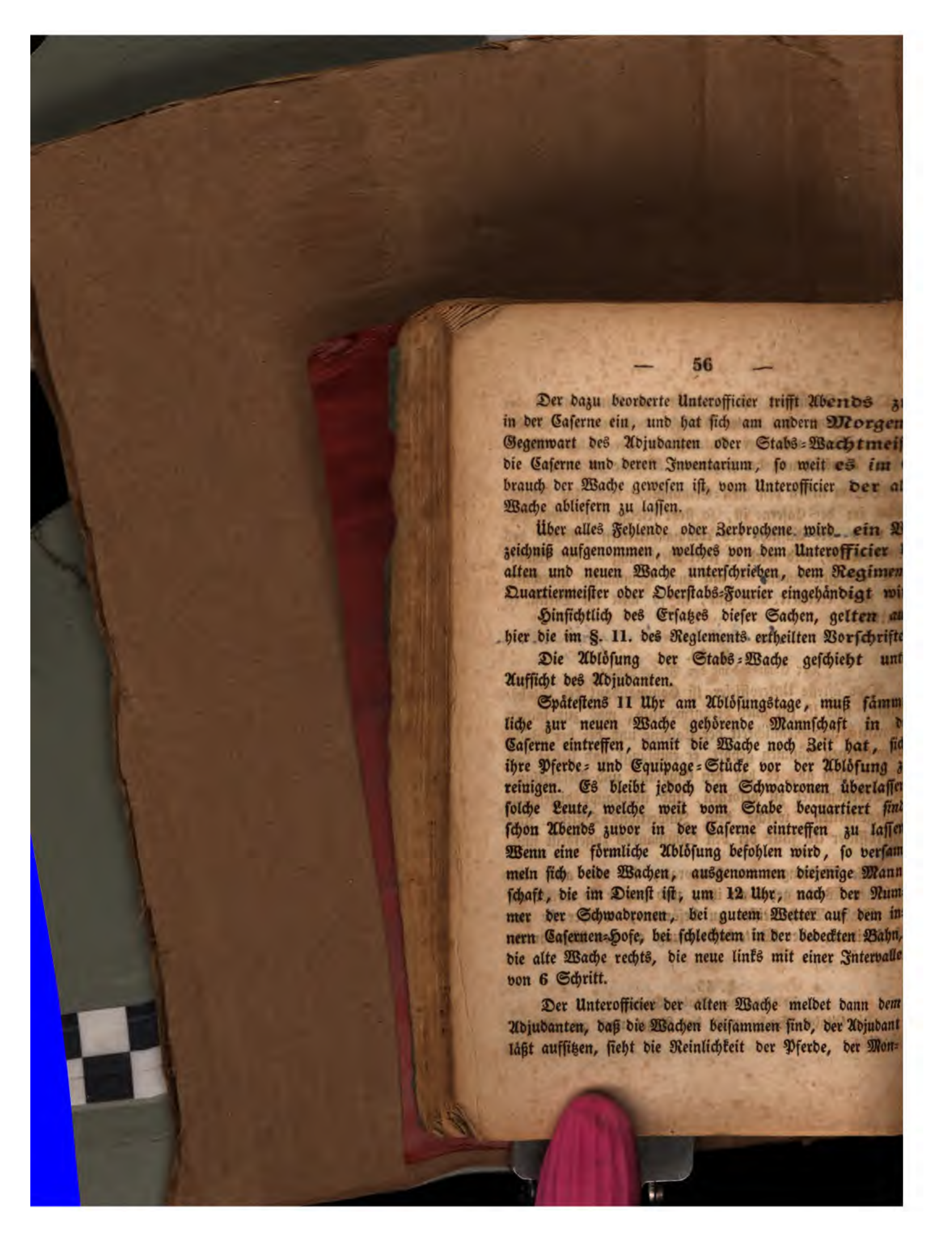
Der älteste Unterofficier ist Commandant der Stabs-Wache, und ist für alles verantwortlich, was zur innern Ordnung und Reinlichkeit der Caserne und der der Wache angewiesenen Räumen gehört, er empfängt und liefert das Inventarium ab, er hat den Empfang und Vertheilung der Lebensmittel zu besorgen, und überhaupt diejenigen Obliegenheiten, welche dem Inspections-Officier und Unterofficier du jour bei den Commandos zugetheilt sind.

Alle Meldungen der Corporale, so wie auch der Casernen-Wache gehen an ihn, und hat er sie weiter an den Stabs-Wachtmeister zu befördern, welcher sie zur Entscheidung oder Weiterbeförderung an den Adjudanten bringt.

§. 49.

Ablösung der Stabs-Wache.

Die Stabs-Wache wird der Regel nach alle Monat abgelöset.



Der dazu beorderte Unterofficier trifft **Abends** z
in der Caserne ein, und hat sich am andern **Morgen**
Gegenwart des Adjudanten oder Stabs-**Wachtmeis**
die Caserne und deren Inventarium, so weit **es im**
brauch der Wache gewesen ist, vom Unterofficier **der** al
Wache abliefern zu lassen.

Über alles Fehlende oder Zerbrochene wird **ein** V
zeichniß aufgenommen, welches von dem Unterofficier
alten und neuen Wache unterschrieben, dem **Regimen**
Quartiermeister oder Oberstabs-Fourier eingehändigt wi

Hinsichtlich des Ersatzes dieser Sachen, **gelten** au
hier die im §. 11. des Reglements ertheilten Vorschrift

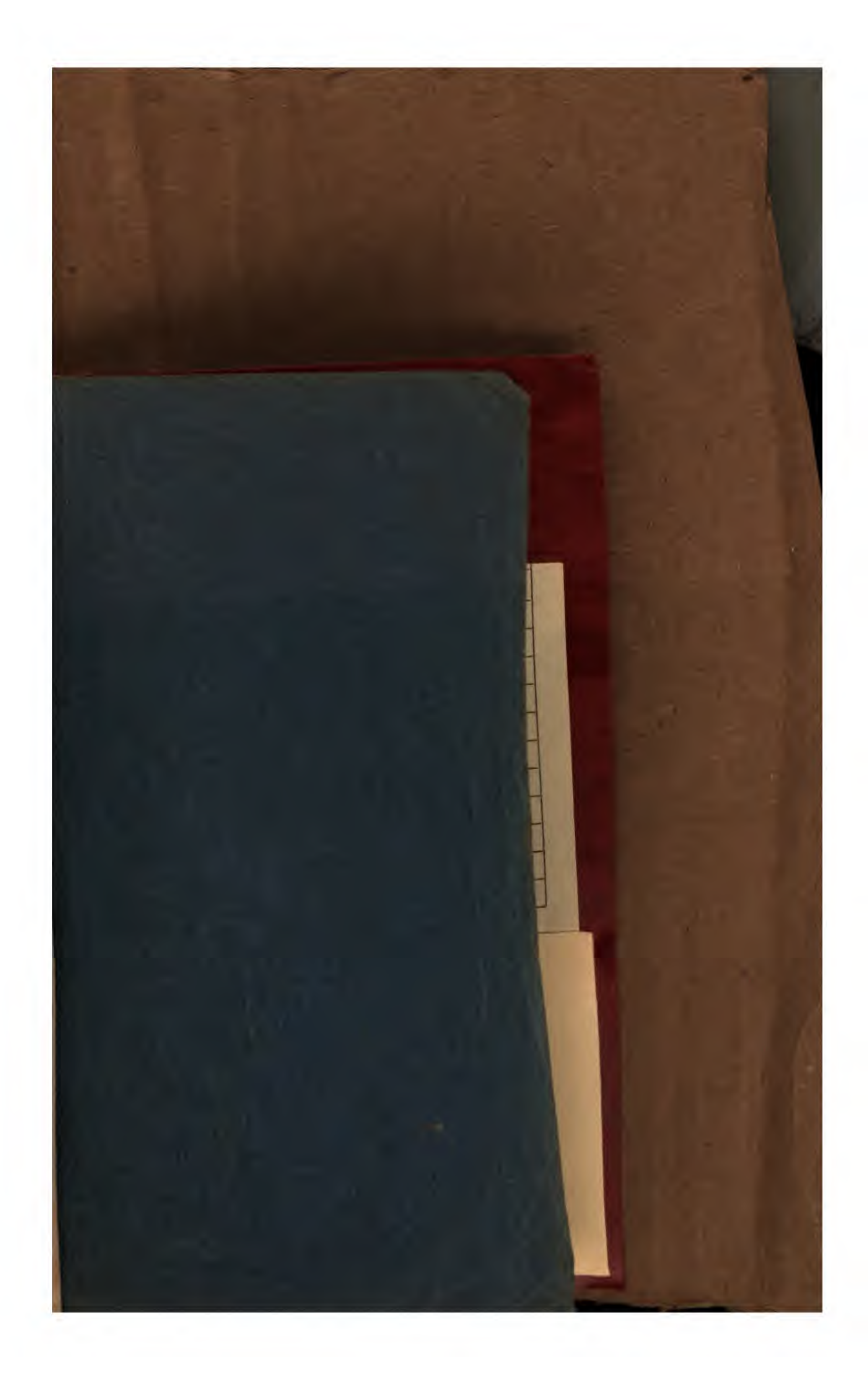
Die Ablösung der Stabs-Wache geschieht unt
Aufsicht des Adjudanten.

Spätestens 11 Uhr am Ablösungstage, muß sämm
liche zur neuen Wache gehörende Mannschaft in d
Caserne eintreffen, damit die Wache noch Zeit hat, si
ihre Pferde- und Equipage-Stücke vor der Ablösung z
reinigen. Es bleibt jedoch den Schwadronen überlasse
solche Leute, welche weit vom Stabe bequartiert sin
schon Abends zuvor in der Caserne eintreffen zu lasse
Wenn eine förmliche Ablösung befohlen wird, so versam
meln sich beide Wachen, ausgenommen diejenige Mann
schaft, die im Dienst ist, um 12 Uhr, nach der Num
mer der Schwadronen, bei gutem Wetter auf dem in
nern Casernen-Hofe, bei schlechtem in der bedeckten Bahn,
die alte Wache rechts, die neue links mit einer Intervalle
von 6 Schritt.

Der Unterofficier der alten Wache meldet dann dem
Adjudanten, daß die Wachen beisammen sind, der Adjudant
läßt aufsitzen, sieht die Reinlichkeit der Pferde, der Mon-

ngs= und Equipagestücke und Armatur nach, rangirt neue Wache nach der Größe vom rechten zum linken gel, mit dem Wachtmeister am rechten und dem Cor= al am linken Flügel und läßt von beiden Wachen das wehr ausnehmen.

Auf das Zeichen des Adjudanten, reiten dann die den Wachtmeister durch rechts und links um, nach der itte der Intervalle, und überliefern sich mit wenigen orten die Wache; der Adjudant läßt beide Wachen das ewehr einnehmen und die neue Wache durch den Wacht= eister absitzen und einrücken und die im Dienst befind= he Mannschaft der alten Wache baldthunlichst ablösen.)ie alte Wache rückt ebenfalls wieder ein, und erwartet en Befehl zum Abmarsch zu den Schwadronen. Ist er Major bei der Ablösung gegenwärtig, so richtet sich er Adjudant nach seinen Befehlen.







UE 155 .H3 .A3 C.1
Casernen-Reglement fuer die Ca
Stanford University Libraries
3 6105 036 370 042
UE 155
H3A3



